



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

46. Jahrgang

Donnerstag, den 2. Dezember 2021

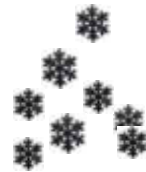
Nr. 48/2021

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D



WEIHNACHTSSPECIAL



Liebe Mitbürger/innen,

was kann es in der kalten Jahreszeit Schöneres geben als eine heiße Suppe? Wir bieten am Samstag, den 04.12.2021, eine leckere, kräftige Gulaschsuppe an. Ab 17:00 Uhr kann die Suppe am Sportheim abgeholt werden.

Bitte denkt bei der Abholung an geeignete Gefäße!



Außerdem bieten wir euch ähnlich wie im letzten Jahr eine wunderschöne Weihnachtsüberraschung an. Es handelt sich dabei um ein zusammengestelltes Paket aus verschiedenen Produkten rund um die Weihnachtszeit.

Jedes bestellte Paket beinhaltet zusätzlich eine Losnummer, mit der es an einer Verlosung mit 3 Sonderpreisen teilnimmt.

Das weihnachtliche Paket kann in der Zeit von Donnerstag, den 02.12.2021 bis Donnerstag, den 09.12.2020 täglich ab 17:00 Uhr unter der folgenden Telefonnummer vorbestellt werden.

06339 / 6259828

Bestellung ab 17:00 Uhr möglich!

Die bestellten Pakete werden per Fahrdienst am Samstag, den 18.12.2020 unter Einhaltung der aktuellen COVID-19 Verordnungsregeln ausgeliefert.

Über eine rege Inanspruchnahme des Angebotes freut sich der FCK!

Wir wünschen Euch eine gemütliche Vorweihnachtszeit
und ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest

Bleibt gesund und munter



www.vgzwland.de



Radweg von Bechhofen nach Lambsborn

Seit vielen Jahren ist ein verkehrssicherer Rad- und Wanderweg zwischen den beiden Nachbargemeinden Bechhofen und Lambsborn geplant. Bereits im Mai dieses Jahres trafen sich die kommunalpolitischen Kräfte, um erste Gespräche bezüglich des Projektes zu führen. Am Dienstag, den 23.11.2021 fand ein erneutes kreisübergreifendes Treffen der Entscheidungsträger am Grenzübergang der beiden Ortsgemeinden Bechhofen und Lambsborn statt.

Bei diesem Projekt eingebunden sind die Landkreise Südwestpfalz und Kaiserslautern, die Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land und Bruchmühlbach-Miesau, sowie die beiden Ortsgemeinden Bechhofen und Lambsborn. Geplant ist ein 1850 Meter langer naturnaher Radweg, der die beiden Ortschaften Bechhofen und Lambsborn entlang des Waldrandes verbinden soll. Der bereits teilweise bestehende Wanderweg wird hierbei integriert und ausgebaut.



Das Foto zeigt (von links) Bechhofen Ortsbürgermeister Paul Sefrin, Landrätin Dr. Susanne Ganster (Kreis Südwestpfalz), Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land - Björn Bernhard, Ortsbürgermeister von Lambsborn Rudi Molter, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach Miesau - Erik Emich und Landrat Ralf Leßmeister (Kreis Kaiserslautern).

WIR SAGEN DANKE!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite stellen wir Ihnen jede Woche einen ganz besonderen Menschen aus unserer Verbandsgemeinde und dessen ehrenamtliches Engagement vor. SIE SIND WAHRE VORBILDER UND HELDEN UNSERER GESELLSCHAFT. Ich bedanke mich ganz herzlich für diese wertvolle Arbeit!

Ihr Björn Bernhard *Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land*



Singen ist für mich Spaß, Gemeinschaft und Wellness für die Seele

Welche Ehrenämter führen Sie aus?
Ich bin 2. Vorsitzende und Kassiererin beim Sängerbund 1924 Contwig e.V., dem ich seit 2014 anhöre. Bei Gospel and Praise e.V. bin ich 1. Vorsitzende und Kassiererin, seit diesem Herbst auch Vizepräsidentin im Chorverband der Pfalz.

Welche Aktionen führen Sie gemeinsam mit Ihrem Verein durch?
Sehr beliebt ist unser Erbsensuppen-Essen am Vatertag, als auch die Leberknödel an der Kerwe. Eine Aktion um unsere Vereinskasse während der Corona-Pandemie aufzubessern, war der Verkauf von Gulaschsuppe zum Abholen.

Warum setzen Sie sich so für den Verein ein?
Ich investiere viel Zeit und Kraft in mein Ehrenamt und das ist gut so. Denn das, was ich zurückbekomme, ist so wertvoll: Ein Lächeln, ein Dankeschön, eine tolle Gemeinschaft und Freundschaften, die ich nicht missen möchte.

Was bedeutet Singen für Sie?
Singen ist für mich Erholung vom Alltag. In der Chorprobe kann ich völlig abschalten, alles andere tritt in den Hintergrund. Ich habe Zeit nur für mich und diese Zeit nehme ich mir einfach. Singen ist für mich Spaß, Gemeinschaft und Wellness für die Seele. Es ist schön Menschen zu treffen, die meine Begeisterung für das Singen teilen. Dabei entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das ich sehr schätze. Mit anderen zu erleben, wie ein Stück von der einen zur anderen Singstunde wächst und vollendet wird, erzeugt in mir ein Glücksgefühl. Wenn wir dann noch unsere Zuhörer mit unserem Auftritt begeistern können, ist dieses Gefühl einfach unbeschreiblich.

Haben Sie Wünsche für den Sängerbund?
Der Sängerbund finanziert sich und sein Vereinsheim über Mitgliedsbeiträge, Eintritte von Konzerten und wenn das Vereinsheim für private Feiern gebucht wird. Durch die Corona Pandemie sind die Einnahmen bereits weggebrochen. Nun wird die Hohlbachstraße unter Vollsperrung ausgebaut, was weitere finanzielle Einbußen bedeutet. Trotzdem hoffe ich, dass wir nach Corona wieder in den Tritt kommen, neue Projekte angehen und positiv in die Zukunft blicken. Das ist mein Herzenswunsch.



Simone Blatt

Sängerbund Contwig 1924 e.V.
2. Vorsitzende Simone Blatt
Mobil: 0176 23 71 51 53
E-Mail: simoneblatt@mail.de



■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Bernhard hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab.

Termine können mit dem Vorzimmer, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Telefonsprechstunde des ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land, David Betz, bietet Telefonsprechstunden für Bürgerinnen und Bürger an. Terminvereinbarung unter 0179 / 118 3024 oder per Mail unter davidoliverbetz@googlemail.com

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel.Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzw-land.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Dienstgebäude:

Landauer Straße 18 – 20

66482 Zweibrücken

Kümmererdienst nach Absprache.

Bitte beachten Sie folgende Ausnahmeregelungen: Für den technischen Bereich der Bauabteilung und der Verbandsgemeindekasse gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Dienstag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon zentral: 06332 8062-0

Telefax zentral: 06332 8062-999

E-Mail zentral: info@vgzwland.de

E-Mail Amtsblatt: amtsblatt @vgzwland.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau hält aufgrund der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und der wieder ansteigenden Neuinfektionen keine Außensprechtag in unserer Verbandsgemeindeverwaltung ab.

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibsch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibsch@pflugestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen für eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung

Fachberatung für Tagespflegepersonen und Interessent*innen

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Klein, Telefon 06331 809 110

E-Mail: n.klein@lksuedwestpfalz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg und Walshausen zuständig.

Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindewald Großsteinhausen, Hornbach und Dietrichingen

Alexander Mayer

Waldbewirtschaftung Region Südwestpfalz

Mobil.: 0160/2478480

Tel.: 06557/90094-0

Fax: 06557/90094-40

E-Mail: alexander.mayer@schmitz-waldwirtschaft.de

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag 8:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch + Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.finanzamt-pirmasens.de

E-Mail: Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

WICHTIGE RUFNUMMERN

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt
Suchtberatung der Stadt Zweibrücken
Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/871- 564 oder 565
Fax: 06332/871-579
Email: drogenhilfe@zweibruecken.de
Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung **0171-7777559**
Rufbereitschaft Kanalisation **0151-12105362**

Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung **06841-90 62 15**
Störungen im Stromnetz **0800 79 77 77 7**
Störungsdienst Gas **0800-1003449 gebührenfrei**
Verbandsgemeinde-Verwaltung
Zweibrücken-Land **06332-8062-0**
Kreisverwaltung Südwestpfalz **06331-809-0**

Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeinewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel. 0171-9556638

| Ortsgemeinden | Wehrführer |
|------------------|---|
| Althornbach | Frank Böhm, Tel. 0160-2346797 |
| Battweiler | Matthias Klos, Tel. 0172-6867242 |
| Bechhofen | Martin Amann, Tel. 0179-4680479 |
| Contwig | Arthur Lorenz, Tel. 0176 55 48 61 73 |
| Dellfeld | Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304 |
| Dietrichingen | Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289 |
| Großbundenbach | Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761 |
| Großsteinhausen | Thomas Maske, Tel. 0151-10735730 |
| Hornbach | Michael Conrad, Tel. 0151-41915722 |
| Käshofen | Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736 |
| Kleinbundenbach | Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140 |
| Kleinsteinhausen | Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535 |
| Mauschbach | Marc Dahlhauser, Tel. 0171-5018179 |
| Riedelberg | Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713 |
| Rosenkopf | Tim Fuhrmann, Tel. 0151-24132898 |
| Walshausen | Florian Gutmann, Tel. 0151-23583360 |
| Wiesbach | Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662 |

NOTRUF

Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

| (ohne Vorwahl) | |
|--|--------------|
| Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken | 110 |
| Feuerwehr-Notrufe | 112 |
| Polizei | |
| Polizeiinspektion und Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken | 06332/976-0 |
| Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Pirmasens | 06331/5200 |
| Rettungsdienst - 1. Hilfe | |
| Rettungsleitstelle Landau | 112 |
| Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken | 06332/97130 |
| Deutsches Rotes Kreuz, Homburg | 06841/2880 |
| Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken | 06332/4824-0 |
| Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens | 06331/70026 |
| Krankenhäuser Zweibrücken | |
| St. Elisabeth Krankenhaus | 06332/82-0 |
| Krankenhaus Pirmasens | |
| Städt. Krankenhaus | 06331/7140 |

Krankenhäuser Homburg

Universitätskliniken im Landeskrankenhaus
Homburg
Giftnotruf

06841/16-0
06841/19240

BEREITSCHAFTSDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
(gebührenfrei; ohne Vorwahl)
Bei Lebensgefahr bitte die 112 wählen.

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen
samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf
gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a,
66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu errei-
chen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronum-
mer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr
und Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-
5890307

Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit
Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer)
und muss vor Ort entrichtet werden.

Tierrettung & Fahrdienst für alle Tiere

Die Tierrettung/Fahrservice für alle Tiere Saar-Pfalz e.V. ist eine ehren-
amtliche Bereicherung für unsere Region. Wir haben uns auf das
Einfangen und Transportieren von Haus- und Wildtieren aller Art spe-
zialisiert. Mit Fanggeräten und einen einzigartig konzipierten Sonder-
Einsatzfahrzeug, arbeiten wir sicher und zuverlässig. 24 Stunden/7
Tage in der Woche für Sie und Ihre Tiere. Eine Kooperation mit dem
Tierärztlichen Bereitschaftsdienst und über 100 Adressen mit Auf-
fangstationen und Tierschutzorganisationen gewährleisten wir eine
sichere und professionelle Unterbringung aller Tiere. Bei Einsätzen
erreichen Sie unser Team unter der Rufnummer: 06332/568860

Die **Wildvogelhilfe Zweibrücken e.V** kümmert sich um verletzte Wild-
vögel sowie Tauben. 24 Stunden / 7 Tage die Woche erreichbar.
Handy: 015753994384

In Riedelberg gibt es eine **private Auffangstation für Eichhörnchen**.
Tanja und Marco Berger
Tel. 0177/5602110 und 0163 / 9682830

Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgeme-
inde Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfah-
ren (**aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.**)
Tel. Nr. 01805-258825-66484

für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen,
Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen

Tel. Nr. 01805-258825-66894

für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach

Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig

Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld

Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach

Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße
15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen.
Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Ver-
einbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

Pflegestützpunkt Battweiler, 66484 Battweiler Hauptstr. 15, Servicezeit:

Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031

angelo.lizzi@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Bernd Ibsch Tel.: 06337 - 20 99 032

Bernd.ibsch@pflgestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

..... 13.00 - 16.30Uhr

Sa. 08.30 - 12.00 Uhr

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

■ VERSCHIEDENES

■ VdK Zweibrücken

Erreichbarkeitszeiten (zur Terminvereinbarung)

MO u. DO: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

DI u. FR: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwochs geschlossen.

Tel.: 06332-75886

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/1445913

■ Leitstelle „Älter werden“

Die Leitstelle „Älter werden“ ist eine Einrichtung des Landkreises Südwestpfalz, die die Aufgabe hat, ältere Menschen und deren Angehörige zu informieren und zu beraten. Bei Fragen zu den Themen Pflege, Demenz, Ehrenamt und Sicherheit im Alter steht Ihnen Karina Frisch gerne zur Verfügung 06331/809-333 k.frisch@lksuedwestpfalz.de

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker

Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße, Zweibrücken

■ Hilfe bei Demenz

Die telefonische Demenz-Sprechstunde findet dienstags von 15:00 bis 16:00 Uhr statt. Interessierte melden sich unter 06331 809 778 bei Gesprächsbedarf. Weitere Informationen sind auch unter www.demenz-region-swp.de zu finden.

■ Hinweis für das Veröffentlichen von Beiträgen:

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

■ Stiftungsfamilie BSW & EWH

Die Stiftungsfamilie BSW & EWH, Region West, Ortsstelle Zweibrücken/Pirmasens lädt ein zu ihrer Fördererversammlung, mit Ehrung ihrer Geburtstagsjubilareinnen und Jubilare, am **Donnerstag 09. Dezember ab 14:30 Uhr** in das **SV Palatia Sportheim, Bahnhofstraße 51 in 66497 Contwig.**

Das wäre der Normalfall: wegen Corona muss die Veranstaltung leider wieder ausfallen!

An alle Einsender von Artikeln!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die Weihnachts- und Neujahrswünsche von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als **Fließtext unter einen bestehenden Artikel** abdrucken.

Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.

Beispiel: „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr“.

Gestaltete Weihnachtsgrüße oder GrüÙe mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Die Wünsche der **politischen Parteien sind kostenpflichtig** und müssen über die Anzeigenabteilung eingereicht werden.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien



WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Ortsbürgermeister*Innen.



Wir gratulieren

in der Zeit vom 06.12. bis 12.12.2021

Ehejubiläen

Hornbach

10.12. Wolf, Günther
Wolf, Anna Maria 66500 Hornbach, Im Hoffeld 11 50 Jahre

Altersjubiläen

Althornbach

07.12. Herr Birtler, Siegmund 66484 Althornbach, Mausbacher Weg 4 Zum 70. Geburtstag

Bechhofen

11.12. Herr Schindler, Hubertus 66894 Bechhofen, Im Daumenbösch 5 Zum 80. Geburtstag

Contwig

06.12. Herr Bender, Werner 66497 Contwig, Fasaneriestraße 26 Zum 75. Geburtstag

07.12. Frau Kleber, Elisabeth 66497 Contwig OT Stambach, Talstraße 3 Zum 90. Geburtstag

Dellfeld

08.12. Herr Rothhaar, Hans 66503 Dellfeld, Schulstraße 26 Zum 70. Geburtstag

Dietrichingen

07.12. Frau Dautz, Ute 66484 Dietrichingen, Hauptstraße 1 Zum 80. Geburtstag

Hornbach

10.12. Herr Reidiger, Hans-Peter 66500 Hornbach, Hauptstraße 2 Zum 80. Geburtstag



KULTUR

Stadt Zweibrücken

Jugendkunstschule Zweibrücken



Anmeldung unter: www.juku-schu-zw.de,
Tel 06332 9239-17, oder Kaufmännischer Leiter Jochen

Schael 06337 316

Laufende und angebotene Kurse noch in 2021

Jahreskurs: Bildende Kunst

Zeichnung, Malerei, plastisches Gestalten, einfache Drucktechniken, Buchgestaltung, Wandgestaltung, Performance, Bühnenprojekt, Modellbau im öffentlichen Raum. Es werden im Rahmen des Kurses auch bedeutende Künstler vorgestellt und Ausstellungsbesuche unternommen. **Die Kursteilnehmer können jederzeit in den laufenden Kurs ein- und aussteigen.**

Termin: Freitag, 15.00 – 17.00 Uhr
Dauer: Letzter Kurstag in 2021 am 17.12. Der Kurs findet auch in den Schulferien statt.
Teilnehmer: In der Regel wird in zwei Gruppen gearbeitet, 06 – 10 Jahren und ab 11 Jahren
Kursgebühr: Monatlich 30,00 EURO, incl. Materialkosten
Dozenten: Eugen Waßmann, Marina Beyer, Ramona Hewer-Wachs

Vorschulkurs: Malwerkstatt

Mit Kindern ab 5 Jahren wird gemalt, gedruckt und gestaltet. Fantasie und Neugier sind gefragt. Der Umgang mit Farben steht im Vordergrund. Es sollen auch experimentelle Materialerfahrungen gemacht werden.

Termin: Freitag 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Vorschulkinder ab 5 Jahre
Kursgebühr: 2 Kurstage, (je 2 Stunden) 22,00 EURO
Leitung: Marina Beyer,

Vorschulkurs: „Malen“ mit PC und Tablet

Experimentieren mit PC und Tablet Grafik – Tablets werden für den Kurs gestellt.

Tablet Grafik 2: Freitag; 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Vorschulkinder ab 5 Jahren
Kursgebühr: Je Kurs (2 Kurstage) 22,00 EURO incl. Materialkosten
Leitung: Dr. Kurt Becker

Kurs: Aquarellmalerei

Kinder haben Freude am Vermischen der Farbtöne und am Spiel der Farben. Ihre Fantasie geht bei der Aquarellmalerei auf Reisen. Für Anfänger und Fortgeschrittene.

Termine: Freitag, 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
Kursgebühr: je Kurs 48,00 EURO, 6 Kurstage (je 2 Stunden) incl. Materialkosten
Leitung: Marina Beyer,

Kurs: Töpfeln, figürliches in Wulsttechnik, Plattentechnik

In diesen Kursen lernen die Teilnehmer den Werkstoff Ton und dessen Eigenschaften kennen. Dann werden die vielfältigen Bearbeitungstechniken geübt und vertieft.

Auf spielerischer Weise werden aus einfachen Tonklumpen fabelhafte Figuren und Objekte entstehen. Nach dem Trocknen werden die Kunstwerke von den Teilnehmern glasiert und anschließend gebrannt.

Termin: Kurstermine werden rechtzeitig in den Medien und der Homepage der Schule veröffentlicht.
Einzelunterricht (auch in Gruppe) nach Absprache möglich
Leitung: Christa Witte

Workshop: Experimentelle Radierung/Drucken

Kaltnadel/Collagrafie unter Verwendung von Recyclingmaterialien.

Tetra- Pak, CDs, Pralinen,- Keksverpackungen, Tablettenhüllen und anderes.

Der Kurs kommt ohne Säure und Lösungsmittel aus.

Termin: Kurstermine werden rechtzeitig in den Medien und der Homepage der Schule veröffentlicht.
Einzelunterricht (auch in Gruppe) nach Absprache möglich
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
Dozentin: Gabi Wagner

Kurs Themenorientiertes Schreiben:

Bei diesem Kurs geht es nicht um Rechtschreibung, sondern hier ist Ideenreichtum gefragt. Bildimpulse fördern eigene Ideen. Das Spiel mit der Sprache regt kreative Prozesse an. Spontan Gedanken aufgrund eines Themas aufschreiben und untermalen. eine Geschichte daraus machen oder umgekehrt. Fantasie kann zum Erlebnis werden.

Termine: auf Anfrage und Bedarf
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche
Leitung: Ramona Hewer-Wachs

Projektangebot: Für Kindergärten und Schulen

Wir kommen gerne mit einem Kurs oder Workshop in den Kindergärten oder in die Schule. Wir bieten viele Formen der Kunst an, unter anderem. Druckwerkstatt, Malerei und Plastisches Gestalten (Arbeiten mit Ton oder Ytong). Das Projekt kann auch in unseren Ateliers durchgeführt werden.

Dauer: 3 Stunden
Kursgebühr: Je Teilnehmer 12,00 EURO, zzgl. Materialkosten
Mindestgebühr 90,00 EURO

Kindergeburtstag in der Jugendkunstschule wieder möglich

Unter künstlerischer Leitung erleben das Geburtstagskind und die Gäste drei erlebnisreiche Stunden in unseren Ateliers.

Angeboten wird unter anderem:

Arbeiten mit Aquarellmalerei, Malerei mit Acryl, künstlerisches Gestalten, Drucken, Kartengestaltung, Mosaik, Comic zeichnen. Filzen, Malen auf Stoff oder Kleidungsstücke, Seidenmalerei und Serviettentchniken.

Dauer: 180 Minuten
Gebühr: 150,00 EURO incl. Materialkosten.

Bei Filzen, Malen auf Stoff und Seidenmalerei fallen zusätzliche Materialkosten an.

Kinder ab 5 Jahre, max. Teilnehmerzahl 12 Kinder, höhere Teilnehmerzahl gegen Aufpreis möglich.

Für die Zubereitung von warmen Speisen steht eine komplett eingerichtete Küche zur Verfügung.

Weitere Kurse bei Bedarf und Nachfrage

Infos auf unserer Homepage, Facebook und der Tageszeitung

Weihnachtliche Kulturveranstaltungen in der Festhalle am 03. und 05.12.2021

Am zweiten Adventswochenende wird die Weihnachtszeit auch kulturell eingeläutet, wie das Kultur- und Verkehrsamt mitteilt.

Los geht es am Freitag, 03.12.2021 mit dem Weihnachtskabarett „Ihr Sünderlein kommet... Oma Frieda feiert Weihnachten“. Kabarettistin Jutta Lindner macht sich in ihrem Weihnachts-Special Gedanken um Weihnachten früher und heute. Was ist dran an der Behauptung, dass man früher mit einem Äpfelchen auf dem Gabentisch tatsächlich glücklicher war? Wäre die Weihnachtsgeschichte ins 21. Jahrhundert übertragbar? Was z.B. hätten die Heiligen 3 Königinnen gebracht? Diesen und noch mehr weihnachtlichen Fragen geht die Seniorin Frieda humorvoll auf den Grund.

Musikalisch weihnachtlich wird es am Sonntag, 05.12.2021: Frank Nimgern entert die Festhalle mit seiner Classics X-mas Edition. Mit an Bord die Solistinnen und Solisten Chris Murray, „The Voice of Germany“ Dan Lucas und Svenja Meyer. In wechselnden Kombinationen und mit einer Live-Band, die von Frank Nimgern geleitet wird, gestalten sie den Abend. Gemeinsam mit dem ARD Fernsehpreisträger und mehrfachen „Musical Award“-Gewinner Frank Nimgern, der nicht zuletzt wegen der Zusammenarbeit mit Didi Hallervorden bei dessen Song „Mein Leben“ in aller Munde war, garantieren diese Künstler*innen ein außergewöhnliches Konzert.

Tickets erhalten Sie beim Kultur- und Verkehrsamt Zweibrücken, Maxstr.1, 66482 Zweibrücken, Tel.: 06332/871 -471 / -451 oder unter www.ticket-regional.de



Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sucht zum 01.04.2022 für das Warmfreibad Con Aqua in Contwig eine/n

Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (w/m/d)

Dabei handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (Arbeiten nach Dienstplan mit Wochenend- und Feiertagsarbeit).

Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- Gewährleistung eines sachgerechten, besucherfreundlichen und störungsfreien Ablaufs des Badebetriebs
- Überwachung und Wartung der betriebstechnischen Einrichtungen und Anlagen einschließlich Wasseraufbereitung
- Mitarbeit bei der Vor- und Nachbereitung des Saisonbetriebs
- Pflege-, Reinigungsarbeiten sowie kleinere Reparaturarbeiten der Anlage Con Aqua mit Warmfreibad/Wasserspielplatz

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe
- umfassende Kenntnisse im Bereich Bädertechnik
- Ausgeprägte Service- und Kundenorientierung
- Ausgeprägtes handwerkliches Geschick
- Zuverlässigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Selbstständige Arbeitsweise und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst und an Wochenenden

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis Entgeltgruppe 5.

Bewerbungen mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis 23.12.2022 an

**Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Str. 18-20,
66482 Zweibrücken
oder per E-Mail an info@vgzwland.de**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Herrn Brügel (Telefon: 06332/8062-111; E-Mail: k.bruegel@vgzwland.de) oder Frau Lintz (Telefon: 06332/8062-112; E-Mail: g.lintz@vgzwland.de).

Bitte reichen Sie keine Originale als Bewerbungsunterlagen ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, Schnellhefter, Folien oder ähnliches, da eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen grundsätzlich nicht erfolgt. Die Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt nach datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung
der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)



informiert:

SERIE: Tipps und Informationen für Gewässeranlieger, Teil 7

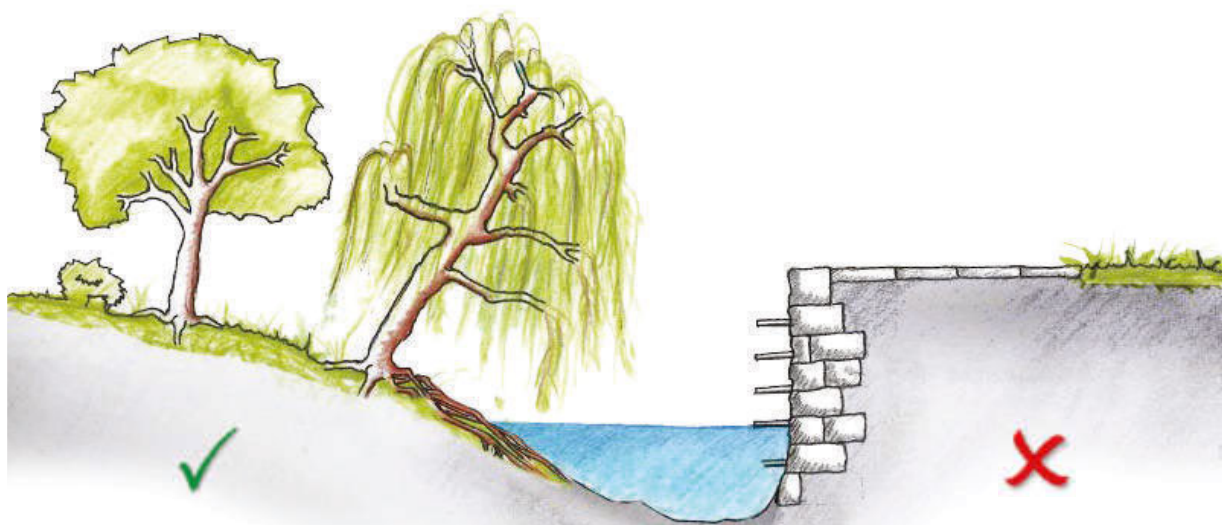
Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

Beachten Sie bitte:

- ✓ Wurzeln standortgerechter, heimischer Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Bretter o. ä..
- ✗ Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.



Vorsicht BUßGELD!!!

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie bei den Umweltministerien der Länder Hessen (www.hmuklv.hessen.de), Rheinland-Pfalz (www.mulef.rlp.de) und Saarlandes (www.umwelt.saarland.de) sowie der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH (www.gfg-fortbildung.de), die sich im Auftrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland u. a. um die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unterhaltungspflichtigen Städten, Gemeinden, Kreisen, Verbänden sowie von Bachpaten und ehrenamtlichen Naturschutzverbänden zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern kümmert.

Quelle Foto und Text: Verändert nach: Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH: Faltblatt „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ (2013)
Zeichnung: Loew design (2014)

Sitzung des Bauausschusses

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 07.12.2021**, findet um **18:30 Uhr**, im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken eine Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Hinweis:

Für die Bauausschusssitzung gilt die 3G - Regel. Zutritt nur für Genesene, Geimpfte oder Getestete mit negativem Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbsttests sind nicht mehr ausreichend. Bitte tragen Sie einen Mund-/ Nasenschutz. Dieser kann am Platz abgenommen werden.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde; Vorstellung einer Machbarkeitsstudie
2. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen

Zweibrücken, 29. November 2021

Björn Bernhard

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der kaufmännischen Finanzbuchhaltung einen

Finanzbuchhalter (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden.

Ihre Aufgaben:

- Kontierung, Erfassung und Buchung der Eingangsrechnungen im digitalen Rechnungseingang
- Kontierung, Erfassung und Buchung in der Personenbuchhaltung
- Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs mit Barkasse und Girokonten
- Abstimmarbeiten im Bereich der Debitoren-, Kreditoren- und Sachkontenbuchhaltung
- Unterstützung der kaufmännischen Leitung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich (vorzugsweise als Buchhalter*in oder Steuerfachangestellte*r) oder vergleichbare Qualifikation im Bereich der Finanzbuchhaltung
- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Finanzbuchhaltung
- Routinierter Umgang mit MS-Office
- Kenntnisse im Bereich der Finanzbuchhaltungssoftware KIS wären von Vorteil
- Zuverlässige, detailgenaue, strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Kundenfreundlichkeit

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.12.2021 an die

Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land, Tränggasse 20, 66497 Contwig

oder per E-Mail an e.schwarz@vgzwland.de

(alle Unterlagen zusammengefasst in 1 pdf-Datei)

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Herrn Werkleiter Schwarz (Telefon: 06332/56999-11; E-Mail: e.schwarz@vgzwland.de).

Bitte reichen Sie keine Originale als Bewerbungsunterlagen ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, Schnellhefter, Folien oder ähnliches, da eine Rücksendung der eingereichten Unterlagen grundsätzlich nicht erfolgt. Die Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt nach datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Kellerdecke: Eine Dämmung lohnt sich häufig

Ist die Decke eines unbeheizten Kellers nicht gedämmt, gibt das Erdgeschoss permanent Wärme über den Fußboden ab. Das ist noch bei vielen älteren Häusern der Fall und zeigt sich an erhöhten Heizkosten und Fußkälte im Erdgeschoss.

Dabei ist die Dämmung der Kellerdecke eine der wirtschaftlichsten Energiesparmaßnahmen, da die Materialkosten vergleichsweise nied-

rig ausfallen. Bei der Beauftragung eines Fachbetriebes erhöhen sich die Kosten entsprechend.

Wer sich selbst an der Dämmung versuchen will, arbeitet am besten mit fertigen Kellerdecken-Dämmplatten, die von unten an die Decke geklebt oder gedübelt werden. Verlaufen an der Kellerdecke Installationen, werden mehrere Dämmplatten verwendet und schichtweise aufgebracht, so dass die Röhre in die Dämmung eingearbeitet werden können. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kellerräume hoch genug sind und dass keine Fenster oder Türen dicht unterhalb der Decke anschließen. Unebene Kellerdecken benötigen eine Unterkonstruktion, auf der das Material angebracht wird. Dabei sollten Fugen und Anschlüsse luftdicht verschlossen werden, damit sich die Dämmwirkung nicht verringert. Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) darf der Wärmeverlust der gedämmten Kellerdecke einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Dazu sollten die Dämmplatten meist eine Dicke von 10 bis 12 Zentimetern haben abhängig von der Dämmwirkung des Materials. Wird noch besser gedämmt und die Dämmung von einem Fachbetrieb durchgeführt, können staatliche Zuschüsse beantragt werden.

Zu den Details der Kellerdämmung und zu allen Fragen des Energiesparens im Alt- und Neubau berät der unabhängige Energieberater der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat am **Donnerstag, den 9. Dezember von 13.30 - 18:00 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung **Zweibrücken-Land**.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Corona-Regeln seit heute, Mittwoch, 24. November

Land erlässt 28. Corona-Bekämpfungsverordnung

Seit 24.11.2021 gelten neue, landesweit einheitliche Corona-Regeln. Vor allem für Nicht-Geimpfte sind die Vorgaben strenger. Das bisher geltende Warnstufensystem anhand der drei Leitindikatoren 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz und Intensivbettenauslastung wird nicht fortgeführt. Stattdessen ist nach der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung allein die landesweite 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz Maßstab für die jeweiligen Schutzmaßnahmen. So heißt die Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankungen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit gilt seit Mittwoch landesweit beispielsweise für Veranstaltungen, in der Gastronomie und für Dienstleistungen die 2G-Regel, das heißt zugelassen sind nur geimpfte und genesene Personen.

Neu geregelt ist beispielsweise:

3G-Regel am Arbeitsplatz

Nur genesene, geimpfte oder getestete Personen dürfen an ihren Arbeitsplatz. Die Einhaltung der 3G-Regel muss vom Arbeitgeber kontrolliert und dokumentiert werden. Die Arbeitgeber stellt weiterhin mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testmöglichkeit zur Verfügung. Homeoffice soll, wo nötig, ermöglicht werden.

3G-Regel im ÖPNV

Im Öffentlichen Personennahverkehr und den Zügen des Regional- und Fernverkehrs gelten zusätzlich zur Maskenpflicht die 3G-Regeln. Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene müssen bei der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest mit sich führen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Schülerverkehre sind davon ausgenommen.

2G-Regel bei Veranstaltungen, Gastronomie, Hotels und körpernahe Dienstleistungen

in geschlossenen Räumen

Es gilt 2G. Zuzüglich dürfen Minderjährige mit einem Test teilnehmen. Es gelten weiterhin die Maskenpflicht, die bei Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt, sowie die Pflicht zur Kontaktfassung. Ein Hygienekonzept muss durch den Veranstalter vorgehalten werden.

im Freien

Hier wird danach unterschieden, ob ein fester Platz eingenommen wird. Wenn ein fester Platz eingenommen wird und eine Einlasskontrolle oder Vorverkauf der Tickets erfolgt, gelten die Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Gibt es keinen festen Platz, gilt in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, die Maskenpflicht.

Sport im Innenbereich

Training und Wettkampf im Sport sind für Kinder bis 12 Jahren und drei Monaten ohne Einschränkung zulässig. Ältere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen einen Testnachweis. Volljährige Personen dürfen am Training und Wettkampf nur teilnehmen, wenn sie geimpft, genesen oder diesen gleichgestellt sind.

Kostenloses Testen bis zum 20. März 2022

Bürgertests sind wieder kostenlos. Genesenen- und Testzertifikate werden verstärkt auf ihre Echtheit kontrolliert.

„Bei nicht-geimpften Personen verläuft eine Corona-Erkrankung häufiger wesentlich schwerer, als bei geimpften Personen. Zudem weisen Sie ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko für andere auf. Das sind wissenschaftlich belegte Tatsachen. Selbstverständlich gibt es auch Ausnahmen dazu, die jedoch keinesfalls diese Tatsachen wiederlegen“ führt Landrätin Dr. Susanne Ganster einen gewichtigen Grund für das Impfen an. „Daher appelliere ich nochmals: Lassen Sie sich impfen! Bei den meisten HausärztInnen kann man sich impfen lassen, ohne Termin auch in den jetzt verstärkt eingesetzten Impfbusse und ab 30.11. wieder mit Termin in der Pirmasenser Messe, die als zentrale Impfstelle vom Pirmasenser Krankenhaus betrieben wird. Die Nachfrage nach Impfterminen bestätigt die Forderung nach Öffnung des Impfzentrums in Pirmasens und die Entscheidung für die zentrale Impfstelle.“ Die Anmeldung für einen Impftermin erfolgt unter www.pirmasens.de/impfen oder telefonisch montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 06331/533206. Die neuen Corona-Regel sind detailliert in der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz unter www.corona.rlp.de online nachzulesen. Sobald sich die landesweite 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz ändert, also unter 3 fällt oder über 6 und mehr steigt, wird das Land die Verordnung neu anpassen.

Infos zur Quarantäneregelung und für Kontaktpersonen online

Schutz der Bevölkerung Vorrang vor statistischen Daten

Von den rund 7.000 Fällen seit Beginn der Pandemie entfallen mehr als 1.000 auf die letzten 14 Tage! Im Gesundheitsamt fehlt es derzeit angesichts der daraus resultierenden und mit täglich neuen Höchstwerten wachsenden Inzidenz an personellen Ressourcen.

Aufgrund der auf höchstem Niveau stagnierenden neuen Corona-Fälle ist das Gesundheitsamt leider nicht mehr in der Lage, die positiv getesteten Personen tagesaktuell anzurufen. In der Regel erhalten die Betroffenen durch die Teststelle oder aus der App schon zwei bis drei Tage vor dem Anruf des Gesundheitsamtes die Nachricht über ihre positive Corona-Testung. Angesichts dieser außerordentlichen Umstände wird gebeten, von Nachfragen im Gesundheitsamt möglichst abzusehen. Damit schränken Anrufende die mögliche Kontaktaufnahme mit positiv Getesteten zusätzlich ein.

Das Gesundheitsamt bietet insbesondere den positiv Getesteten und engen Kontaktpersonen online die Möglichkeit sich jederzeit schnell und bequem vorab zu informieren, welche Verhaltensregeln in der Quarantäne gelten, welche weitere Testpflichten bestehen und welche Kontaktpersonen sie über ihre Infektion unterrichten müssen. Darüber hinaus finden Kontaktpersonen auf der Infoseite lkswp.de/corona-info zum Coronavirus weitere hilfreiche Hinweise.

Aktuell erfasst und meldet das Gesundheitsamt priorisiert die neu erfassten positiven Fälle an das Landesuntersuchungsamt. Die Lage im Gesundheitsamt ist sehr angespannt und die Mitarbeitenden extrem ausgelastet. Täglich müssen bis zu 200 neue Datensätze geprüft und umfassend statistisch erfasst werden.

Landrätin Dr. Ganster ergänzt: „Unsere höchste Priorität gilt dem Bevölkerungsschutz. Wir haben derzeit leider keine andere Wahl, als Priorisierungen zu treffen, um valide Daten liefern zu können. Dabei leisten die Kolleginnen und Kollegen im Gesundheitsamt schon seit vielen Wochen eine erstaunliche Arbeit am Rande ihrer Kapazitäten.“

Bei den Datensätzen, die es dabei zu erfassen gilt, zählen neben dem Alter und Geschlecht auch Angaben zu den Symptomen, deren Dauer und Schwere, umfassende Impfhistorien, wie Impfstatus, Impfstoff, Datum der Erst- oder Zweitimpfung Impfung, Daten zur Testung, beginnend vom ersten Schnelltest bis zum PCR-Test oder dem aktuellen Status der Absonderung beziehungsweise Quarantäne. Die Daten werden über das System SurvNet erfasst und an das Landesuntersuchungsamt (LUA) übermittelt. Dabei gibt es auch eine kleine Abweichung bei den Covid-Daten innerhalb des Gesundheitsamtsbezirks gegenüber den Zahlen beim LUA. Die Fälle wurden alle korrekt gemeldet, solche Abweichungen werden oft erst im Nachhinein festgestellt und resultieren beispielsweise aus der abweichenden Angabe des Wohnortes gegenüber der Versichertenkarte des Betroffenen. Bei ganz wenigen Fällen konnte die Angabe des Wohnortes derzeit noch nicht aktualisiert werden.

Kreisverwaltung bleibt unter 3G-Regelung mit Termin geöffnet.

Auch Zulassung ausschließlich über Haupteingang erreichbar.

Mit der neu in Kraft getretenen 28. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz passt die Kreisverwaltung ab Montag, 29.11. auch die Zugangsregelung an. Nach wie vor soll möglichst ein Termin vereinbart werden, um das jeweilige Anliegen auch ohne wiederholten Gang zur Verwaltung erledigen zu können.

Denn die Mitarbeiter der Kreisverwaltung arbeiten nun vermehrt wieder im Homeoffice. Nur mit einem vereinbarten Termin kann sicherge-

stellt werden, den Ansprechpartner auch anzutreffen. Per E-Mail oder telefonisch bleibt dies ohnehin gewährleistet.

Neu zum Abstandsgebot und der Maskenpflicht im Dienstgebäude kommt die 3G-Regelung für den Zutritt in die Verwaltung hinzu. Kontrolliert wird der Nachweis des Impfstatus oder tagesaktuellen Testzertifikats im Foyer des Haupteingangs. Über diesen führt dann auch wieder der Weg in die Führerschein- und Zulassungsstelle. Deren Behelfszugang auf dem hinteren Parkplatz wird für den Publikumsverkehr geschlossen. Die 3G-Regelung gilt auch für die Außenstellen der Kreisverwaltung. Ausgenommen davon sind die Recyclinghöfe, die lediglich im Außenbereich Publikumsverkehr haben.

Landkreis bietet Qualifikationskurs zur Kindertagespflegeperson

Interessierte, die Kinder in ihrer Entwicklung begleiten, unterstützen und fördern möchten, bringen beste Voraussetzungen für die Kindertagespflege mit. Der Landkreis Südwestpfalz sucht für den Bereich der Kindertagespflege InteressentInnen, die aktiv in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einsteigen möchten. In Kooperation mit der Katholischen Familienbildungsstätte Pirmasens wird 2022 eine Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson angeboten. Dieser ist eine der Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt.

Der Kurs beginnt am 07.03.2022. Die Infoveranstaltungen finden am Mittwoch, 08.12.2021 und am Dienstag, 11.01.2022 statt. Anmeldungen zu den Infoveranstaltungen nimmt die Katholische Familienbildungsstätte unter 06331 203 9715 oder per Mail an info@fbs-pirmasens.de entgegen. Bei Interesse und Rückfragen können gibt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Nina Klein weitere Informationen. Sie ist unter 06331 809 110 telefonisch oder an n.klein@lksuedwestpfalz.de per E-Mail erreichbar.

Vorverlegung Redaktionsschluss

Wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage ist eine Vorverlegung des Redaktionsschlusses für die Erscheinungswochen 50 und 51 erforderlich.

KW 50/2021: Redaktionsschluss

Donnerstag, 09.12.2021, 18 Uhr

KW 51/2021: Vorweihnachtswoche, Redaktionsschluss

Mittwoch, 15.12.2021, 18 Uhr

In der KW 52 erscheint kein Mitteilungs- und Amtsblatt.

Wir bitten um Beachtung!

Eine rechtzeitige Veröffentlichung verspätet eingehender Manuskripte kann nicht mehr gewährleistet werden.

E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Amtsblatt:

amtsblatt@vgzwland.de



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,

Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung

Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 07.12.2021**, findet um **19.00 Uhr** im Bürgerhaus, Hauptstr. 14, in Althornbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Hinweis:

Für die Ortsgemeinderatssitzung gilt die 3G – Regel. Zutritt nur für Genesene, Geimpfte oder Getestete mit negativem Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbsttests sind nicht mehr ausreichend. Bitte tragen Sie einen Mund-/ Nasenschutz. Dieser kann am Platz abgenommen werden.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
2. Wahl der(s) ehrenamtlichen 2. Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Bürgerzentrum Althornbach; Auftragsvergaben

4. Sanierung ehemaliges Bahnhofsgebäude (Schützenhaus); Auftragsvergaben

Nichtöffentlich

5. Ortsjubiläum 2022
6. Versicherungsangelegenheiten

Althornbach, 29.11.2021

gez. Kipp, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum 67655 Kaiserslautern,
Ländlicher Raum 18.11.2021
DLR Westpfalz Fischerstraße 12
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Telefon: 0631-36740
Vereinfachtes FlurbereinigungsverfahrenTelefax: 0631-3674255
Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)
Aktenzeichen: 21176-HA5.1 Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | | Geändert | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------------------|--|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchsstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der Spruchsstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrneh-

mung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Raum

DLR Westpfalz Fischerstraße 12

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Telefon: 0631-36740

Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Zweibrücken (Hornbach,
Auerbach) Telefax: 0631-3674255

Aktenzeichen: 21176-HA5.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach) Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiernit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | | Geändert | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------------------|--|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücks-teilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der
Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr
Dorfgeschäftsraum, Tel. 06372/5090073
Tel. privat 06372/6289793

Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen

Bekanntmachung

Am **Montag, den 06.12.2021, findet um 18.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Bechhofen eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt. Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Hinweis:

Für die Ortsgemeinderatssitzung gilt die 3G - Regel. Zutritt nur für Genesene, Geimpfte oder Getestete mit negativem Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbsttests sind nicht mehr ausreichend. Bitte tragen Sie einen Mund-/ Nasenschutz. Dieser kann am Platz abgenommen werden.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Entwicklung eines Friedhofskonzeptes; Vorstellung 1. Entwurf
2. Vorstellung des Radwegkonzeptes Bechhofen - Lambsborn
3. Ausbau der Germannstraße; Auftragsvergabe

Bechhofen, 30.11.2021
gez. Sefrin, Ortsbürgermeister

Abhandlung zum gemeindlichen Winterdienst 2021

Der Winterdienst als Maßnahme der allgemeinen Straßenreinigung obliegt auf allen öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften gemäß §17 Abs. 3 Landesstraßengesetz der Gemeinde. Dabei hat die Gemeinde die Durchführung des Winterdienstes auf der Grundlage einer Satzung auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) übertragen.

Gegenstand der auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflicht nach §2 umfasst dabei alle Straßenteile, also auch die Fahrbahn. Die darauf bezogene sachliche Reinigungspflicht in §4 zählt sowohl das Schneeräumen in §6, als auch das Bestreuen der Straßen in §7 auf. In beiden konkretisierenden Paragraphen spricht der Satzungstext allerdings nur noch von den Gehwegen, die Fahrbahn selbst bleibt bis auf die „besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte“ außer Acht. Somit ist laut Satzung von den Anwohnern der Winterdienst auf allen Gehwegen und auch auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen durchzuführen.

Die Übertragung der Reinigungspflicht, hier der Räum- und Streupflicht, auf die Anlieger steht aber grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Konkretisiert wird dieser Vorbehalt nicht aufgrund von persönlichen Gründen beim Anlieger, sondern hauptsächlich aufgrund von sogenannten verkehrlichen Gründen. Hier nennt das Kommentar des Gemeinde- und Städtebunds insbesondere die bestehende Gefahr für Leib und Leben auf stark befahrenen Straßen und Ortsdurchfahrten. Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Fahrbahnen kann in diesem Fall nicht erfolgen. Es hat vielmehr eine Differenzierung zu erfolgen, wonach die Gehwege von den Anliegern und die Fahrbahnen von der Gemeinde gereinigt bzw. gestreut werden müssen.

Jedoch ist auch der Umfang der Räum- und Streupflicht der Gemeinde aus den gesetzlichen Grundprinzipien und der Rechtsprechung beschränkt. Die Streupflicht der Gemeinde kommt auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortschaften deshalb keinem Rundumschutz für Autofahrer gleich. Sie gebietet demnach keine Maßnahmen zur Beseitigung vereinzelt auftretender Glättegefahren. Von ortskundigen Fahrern kann ohne weiteres erwartet werden, dass

diese witterungsbedingte Schwierigkeiten bei ihrer Fahrweise berücksichtigen (BGH 12.02.1982). Vielmehr soll der Winterdienst nur wirkliche Gefahren beseitigen und nicht nur bloßen Unbequemlichkeiten vorbeugen (OLG Zweibrücken, 09.12.1998).

Auch für die Gemeinde gilt der Grundsatz der Zumutbarkeit. Die Gemeinde ist deshalb nur verpflichtet die Gefahren zu beseitigen, die für einen Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Straßenbenutzung trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt - insbesondere bei Anpassung an die gegebenen Straßenverhältnisse - bestehen. Dies bedeutet im Einzelnen keine Komplettäumung aller innerörtlichen Straßen. Bei Anliegerstraßen, die nur wenige Grundstücke und keine öffentlichen Einrichtungen erschließen, ist es dem Verkehrsteilnehmer nach Auffassung der Rechtsprechung sogar zuzumuten, vom Befahren der Straße gänzlich Abstand zu nehmen und das Fahrzeug stehen zu lassen (OLG Hamm, 2016).

Die Erwartungen des Bürgers, dass ihm jedes Risiko abgenommen wird, können dauerhaft nicht von den Kommunen erfüllt werden. Die scheitert regelmäßig auch an den verfügbaren Haushaltsmitteln der Gemeinden. Der Umfang der Räum- und Streupflicht steht daher auch immer in Abhängigkeit zur kommunalen Leistungsfähigkeit. Zum Schutz des Fahrverkehrs sind die Gemeinden nur dann zum Winterdienst verpflichtet, wenn erstens die Gefährlichkeit und die zweitens Wichtigkeit des betreffenden Verkehrswegs, also der Straße, gegeben sind (OLG München, 14.09.2012).

Gefährlichkeit heißt, dass kommunale Winterdienstmaßnahmen nur dort erfolgen müssen, wo auch bei einem hohen Maß an verkehrlicher Sorgfalt des Verkehrsteilnehmers die Möglichkeit eines Unfalls nahe liegt. Straßen, auch wenn sie ein hohes Verkehrsaufkommen aufweisen, müssen also nicht geräumt werden, wenn die Befahrung dieser Verkehrswege grundsätzlich nicht gefährlich ist. Als gefährlich gelten etwa scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierige Kurven, die zudem ein Gefälle aufweisen. Auch Kreuzungsbereiche mit Gefälle oder mit Ampelanlage gelten immer als gefährlich. Dadurch, dass die Schneedecke auf einer Straße durch Befahren mit Kraftfahrzeugen glatt geworden ist, entsteht also noch keine gefährliche Stelle.

Wichtigkeit: Darüber hinaus muss eine Straßenstelle, die nach der vorstehenden Definition zwar gefährlich ist, allerdings nicht geräumt werden, wenn diese für den regelmäßig fließenden Verkehr nicht wichtig genug ist (LG Karlsruhe, 13.07.1995). Verkehrswichtig sind Ortsdurchfahrten, Sammelstraßen, und viel befahrene Hauptverkehrsstraßen oder Straßen die große Teile des Ortes oder aktive öffentliche Einrichtungen erschließen. Somit sind Anliegerstraßen, als auch Parkplätze, grundsätzlich vom gemeindlichen Winterdienst ausgenommen.

Bechhofen, den 29.11.2021
Paul Sefrin, Ortsbürgermeister



CONTWIG

Ortsbürgermeisterin Nadine Brinette

Tel. 0176-70117021

E-Mail: nadine.brinette@gemeinde-contwig.de

www.gemeinde-contwig.de

Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Im Eingangsbereich des Rathauses steht Ihnen unser Briefkasten auch als „**BÜRGERBOX**“ zur Verfügung, in welche Sie Ihre Anliegen, Kritik, Anregungen und Wünsche einwerfen können. Der Bürgerbus fährt jeden Donnerstag von 9-16 Uhr für Sie und ist unter 06332-568860 erreichbar.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Contwig

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 09.12.2021, findet um 16.30 Uhr**, in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land (Zimmer 301, großer Sitzungssaal), Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Ratsmitglieder können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Hinweis:

Für die Ausschusssitzung gilt die 3G-Regel. Zutritt nur für Genesene, Geimpfte oder Getestete mit negativem Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbsttests sind nicht mehr ausreichend. Bitte tragen Sie einen Mund-/ Nasenschutz. Dieser kann am Platz abgenommen werden.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Wahl der/des Vorsitzenden
2. Prüfung der Jahresrechnungen 2014 und 2015

Contwig, 29.11.2021
gez. Brinette
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Zweibrücken
(Hornbach, Auerbach)
Aktenzeichen: 21176-HA5.1.

67655 Kaiserslautern,
18.11.2021
Fischerstraße 12
Telefon:
0631-36740
Telefax:
0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach) Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | | Geändert | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------------------|--|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Boden-

schätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer

Antrag auf Jugendförderung

Wir weisen die Vereinsvorsitzenden darauf hin, dass die Antragstellung auf Jugendförderung bis zum **17.12.2021** bei uns eingegangen sein muss. Antragsberechtigt sind alle Vereine, die nach den Richtlinien der Jugendförderung förderfähig sind. Hierzu werden die Vereinsvorsitzenden in den kommenden Tagen per Post eine Mitteilung zugesandt bekommen. Sollte Ihr Verein aufgrund Änderungen in der Vereinsführung keine Mitteilung erhalten, bitte ich Sie, einen formlosen Antrag zu stellen. Alle Anträge sind bei der Gemeinde Contwig einzureichen.

Nadine Brinette, Ortsbürgermeisterin



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101
Sprechstunde: nach Vereinbarung



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/9948858
www.dietrichingen.eu

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum 67655 Kaiserslautern,
Ländlicher Raum 18.11.2021
DLR Westpfalz Fischerstraße 12
Abteilung Landentwicklung Telefon:
und Ländliche Bodenordnung 0631-36740
Vereinfachtes Flurbereinigungs- Telefax:
verfahren Zweibrücken 0631-3674255
(Hornbach, Auerbach)
Aktenzeichen: 21176-HA5.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | Geändert | | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------------------|-----------------------------------|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für

gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchsstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772

E-Mail: dieter-glahn@t-online.de

www.grossbundenbach.de

Sitzung des Ortsgemeinderates Großbundenbach

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 08.12.2021, findet um 20:00 Uhr in der Kindertagesstätte, Schulstr. 13, in Großbundenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Hinweis:

Für die Ortsgemeinderatssitzung gilt die 3G - Regel. Zutritt nur für Genesene, Geimpfte oder Getestete mit negativem Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden). Selbsttests sind nicht mehr ausreichend. Bitte tragen Sie einen Mund-/ Nasenschutz. Dieser kann am Platz abgenommen werden.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Forstwirtschaftsplan 2022
2. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Information
3. Kindertagesstätte Großbundenbach; Kündigung der Zweckvereinbarung vom 21.06.2021 und Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung
4. Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt (Hauptstraße); Grundsatzbeschluss
5. Annahme von Spenden

Nichtöffentlich

6. Grundstücksanagelegenheiten

Großbundenbach, 29.11.2021

gez. Dieter Glahn

Ortsbürgermeister

Dienstleistungszentrum

Ländlicher Raum

DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung

und Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungs-

verfahren Zweibrücken

(Hornbach, Auerbach)

Aktenzeichen: 21176-HA5.1.

67655 Kaiserslautern,

18.11.2021

Fischerstraße 12

Telefon:

0631-36740

Telefax:

0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach) Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

in der Gemarkung Niederauerbach

| Flur | Flurstücks-Nr. | Bisher | | | Geändert | | |
|------|----------------|-------------------------|------------|-----------|--|------------|-----------|
| | | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzuzeigen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

Barbara Meierhöfer



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de
www.Grosssteinhausen.de



HORN BACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de

Bericht über die Sitzung des Stadtrates Hornbach

vom 07.10.2021

1. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Information

An einer Informationsveranstaltung am 08.07.2021 in Hornbach hatten alle Ortsbürgermeisterinnen und Orts-/Stadtbürgermeister die Möglichkeit sich über die Änderungen des neuen Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz zu informieren.

Herr Horst Meffert vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz stellte in einem 2 ½ stündigen Vortrag die wesentlichen Änderungen den Anwesenden vor.

Hierbei wurde auch die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde angesprochen. Bürgermeister Bernhard möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und erläutert den Stadtratsmitgliedern seine Beweggründe. Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich um eine reine Information. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

2. Örtliches Hochwasserschutzkonzept, Vergabe von Planungsleistungen

Die Stadt Hornbach hat sich in ihrer Sitzung vom 18.02.2019 für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes zur Starkregenvorsorge ausgesprochen.

Der Prozess zur Erarbeitung des Konzeptes muss dabei von einem fachkundigen Ingenieurbüro betreut werden. Das Land fördert die entstehenden Planungskosten mit 90 %. Die Verwaltung hat diesbezüglich 5 Ingenieurbüros angefragt, hiervon haben 3 ein Angebot eingereicht. Hiervon erfüllen 2 Angebote die Anforderungen an die Aufgabenbeschreibung und sind als auskömmlich zu betrachten. Alle 3 Büros verfügen über entsprechende Referenzen und hinterlassen einen guten fachlichen Eindruck.

Beim Büro mit der Platznummer 3 sind jedoch Synergieeffekte zu erwarten, da bereits Erfahrungen aus anderen Projekten in Hornbach vorliegen (Straßenbaumaßnahmen, Erschließung Neubaugebiet und Hochwasserschutzkonzept Hornbachthal). Die für das Konzept veranschlagte Stundenzahl wird somit voraussichtlich nicht erreicht werden.

Die Stadt Hornbach möchte das Thema „Hochwasserschutzkonzept“ schnellst möglich vorantreiben. Die Gespräche mit dem Landkreis sollen aber auch berücksichtigt werden. Das Ingenieurbüro soll zeitgleich beauftragt werden.

3. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen; Aufstellung eines Bauprogramms für die Jahre 2022-2026

Die Berechnung des Beitragssatzes unter Vorschlag von verschiedenen Varianten liegt den Ratsmitgliedern vor.

Bei Berechnung sind der Überschuss aus dem Bauprogramm der Jahre 2012 – 2016 und ein sich voraussichtlich ergebender Fehlbeitrag aus dem Bauprogramm der Jahre 2017 – 2021 noch nicht mit eingerechnet.

Der Beitragssatz aus dem Bauprogramm 2017 – 2021 belief sich auf 0,18 €/qm.

Der Stadtrat beschließt diesen Punkt zu vertagen. Der Stadtbeigeordnete, Herr Helmut Weiske, bittet die Verwaltung, die tatsächlichen Kosten von St. Johanner Weg, Denkmalstraße und Auf der Platte vorzulegen.

4. Anschaffung eines Toilettencontainers

Stadtbürgermeister Hohn informiert über die Anschaffung eines Toilettencontainers am Freizeitgebiet/Wohnmobilstellplatz. Hierzu liegt ein Angebot der Firma Sconox Mobilbau GmbH aus Hahnstätten vor. Der Stadtrat stimmt der Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Toilettencontainers an die Fa. Sconox Mobilbau GmbH zu.

5. Dorfwettbewerb 2022

Das Ministerium des Innern und für Sport hat nun am 27.09.2021 mitgeteilt, dass aufgrund der Flutkatastrophe die Entscheidung getroffen wurde, den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ im Jahr 2022 auszusetzen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

6. Beschlussverfahren im Umlaufverfahren

Über folgende Angelegenheit wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens entschieden:

- Ausbau der Talstraße; Auftragsvergabe

Der Stadtrat bestätigt den im Umlaufverfahren gefassten Beschluss.

7. Freiflächenphotovoltaikanlage; Information

Stadtbürgermeister Hohn berichtet, dass Firmen angefragt haben, die Freiflächenphotovoltaikanlagen in Hornbach errichten wollen. Der Stadtrat hat dazu noch Klärungsbedarf und schlägt vor die Angelegenheit im Umweltausschuss zu beraten. Die Bauabteilung soll prüfen, wo man solche Flächen in der Gemarkung Hornbach ausweisen kann.

8. Dachsanierung Friedhofsturm St. Johann; Auftragsvergaben

8.1 Sandstein- und Mauerarbeiten

Die Fa. Kläwa, Contwig, hat ein Nachtragsangebot für zusätzliche Arbeiten bei der Sanierung des Sandsteindaches am Friedhofsturm

vorgelegt. Das Angebot wurde vom Büro Meckler geprüft, welches eine Stellungnahme abgegeben hat.

Der Stadtrat stimmt der Auftragsvergabe des Nachtragsangebotes an die Fa. KläWa zu.

8.2 Stahl- und Metallbauarbeiten

Aufgrund der Ergebnisse der Mauerwerkssanierung wird die von Dr. Maus vorgeschlagene Ertüchtigung des Turmes durch einen Ringanker aus einer Stahlkonstruktion in der bisher geplanten Form für nicht mehr erforderlich gehalten.

Sofern die Fa. Hupfer mit einer Änderung der Leistungen einverstanden ist, wird sie ein Nachtragsangebot vorlegen. Die geänderte Ausführung ist auch mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Der Stadtrat beauftragt den Stadtbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten den Auftrag zu vergeben.

Nichtöffentlich

9. Bauangelegenheiten

Der Stadtrat hat in einer Bauangelegenheit entschieden.

10. Vertragsangelegenheit

Der Stadtrat hat in einer Vertragsangelegenheit entschieden.

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung
und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Zweibrücken
(Hornbach, Auerbach)
Aktenzeichen: 21176-HA5.1.

67655 Kaiserslautern,
18.11.2021
Fischerstraße 12
Telefon:
0631-36740
Telefax:
0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | | Geändert | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------------------|--|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und

setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchsstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz

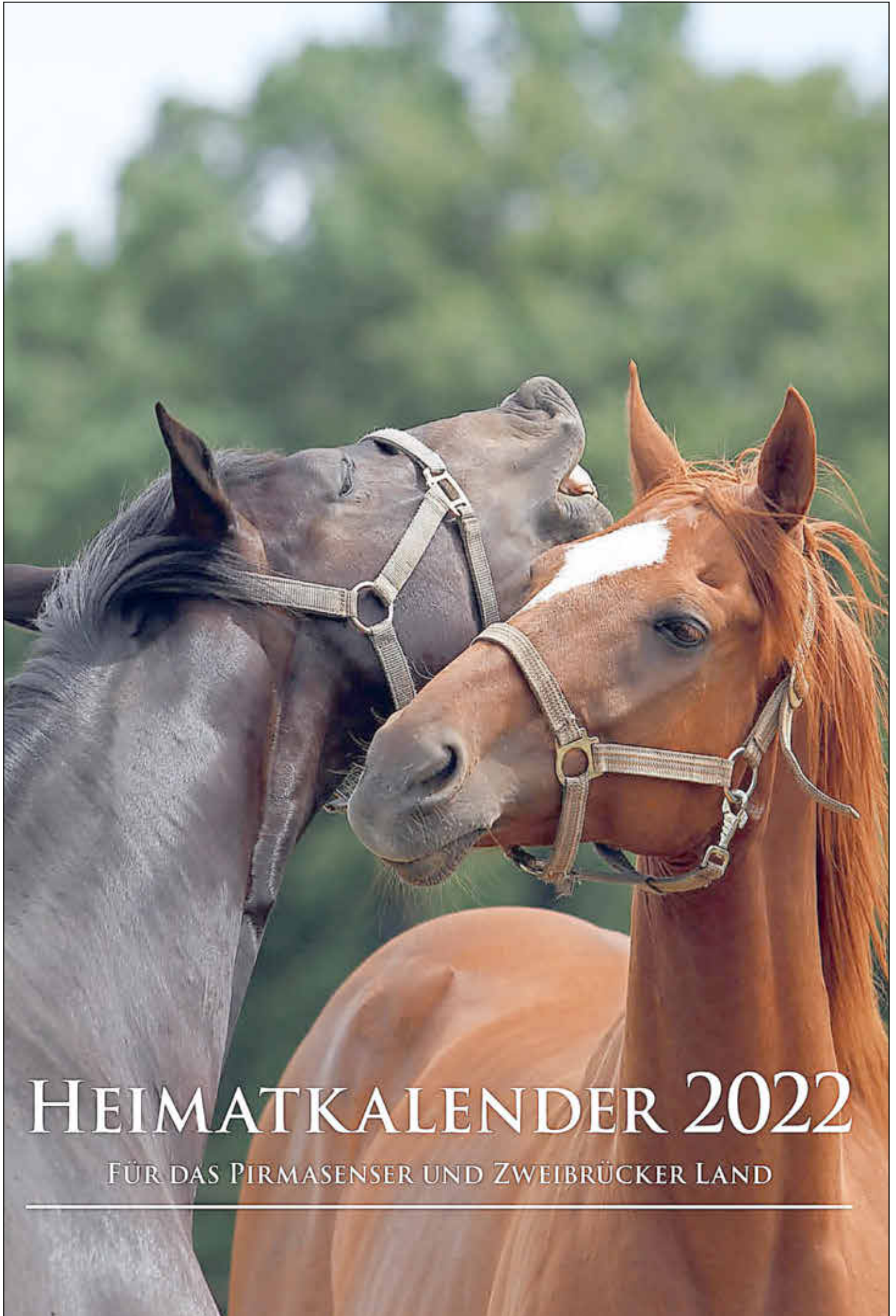
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Fortsetzung auf Seite 22!



HEIMATKALENDER 2022

FÜR DAS PIRMASENER UND ZWEIBRÜCKER LAND

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer



KÄSHOFEN

Ortsgemeinschaft Egon Gilbert

Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum 67655 Kaiserslautern,
Ländlicher Raum 18.11.2021
DLR Westpfalz Fischerstraße 12
Abteilung Landentwicklung und Telefon: 0631-36740
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Telefax: 0631-3674255
Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)
Aktenzeichen: 21176-HA5.1 Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | | Geändert | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------------------|--|------------|-----------------------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M ² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m ² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für

gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchsstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

Barbara Meierhöfer



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger

Tel. 06337/6278

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner

Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de

Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe



MAUSBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395

Öffentliche Bekanntmachung

| | |
|--|--|
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum | 67655 Kaiserslautern, 18.11.2021 |
| DLR Westpfalz | Fischerstraße 12 |
| Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung | Telefon: 0631-36740 |
| Vereinfachtes Flurbereinigungs- verfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach) | Telefax: 0631-3674255 |
| Aktenzeichen: 21176-HA5.1. | Internet: www.dlr.rlp.de |

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Niederauerbach

in der Gemarkung Niederauerbach

| Bezeichnung | | Bisher | | | Geändert | | |
|-------------|----------------|-------------------------|------------|-----------|--|------------|-----------|
| Flur | Flurstücks-Nr. | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche M² | Nutzungsart | Wertklasse | Fläche m² |
| / | 3241/7 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 104 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 104 |
| / | 3252/2 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 32 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 32 |
| / | 3253 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 89 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 90 |
| / | 3254 | Gebäude- und Freifläche | 8 | 4 | Gebäude- und oder Freifläche, Erholung | 8 | 5 |

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 08.04.2021 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 03.05.2018 bis 22.05.2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücks-teilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht

berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (**ADD**) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer



WIESBACH

Ortsbürgermeister Klaus Buchmann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906

E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de



NICHTAMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

Vorstellungsgespräch - überzeugend verhandeln:

Agentur für Arbeit bietet Online-Seminar

Am Dienstag, 14. Dezember 2021, bietet die Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens eine Online-Veranstaltung rund um das Vorstellungsgespräch an. Diese beginnt um 9.00 Uhr und dauert etwa zwei Stunden.

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung per E-Mail an Kaiserslautern-Pirmasens.BCA@arbeitsagentur.de erforderlich. Interessierte erhalten dann rechtzeitig die Zugangsdaten zur Veranstaltung.

Ob persönlich oder online: Es ist wichtig, gut vorbereitet und selbstbewusst sich und sein Können zu präsentieren. Referentin Sandra Liane Braun klärt viele Fragen rund um das Thema: Wie ist der Ablauf eines Gesprächs? Wie zeige ich souverän meine Eignung und worauf achten Personalverantwortliche? Wie kläre ich Gehaltsfragen? Was ist bei Online-Vorstellungsgesprächen zu beachten?

Der Online-Vortrag ist Teil der Veranstaltungsreihe „BiZ & Donna“. Diese richtet sich vorrangig an Frauen und behandelt aktuelle Themen aus der Arbeitswelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind eingeladen, auch wenn sie bisher noch keinen Kontakt zur Agentur für Arbeit hatten.

Kontakt und Anmeldung:

Nadja Schäfer

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Tel.: 0631 3641 526

E-Mail.: Kaiserslautern-Pirmasens.BCA@arbeitsagentur.de

Landkreis bietet Qualifikationskurs zur Kindertagespflegeperson

Interessierte, die Kinder in ihrer Entwicklung begleiten, unterstützen und fördern möchten, bringen beste Voraussetzungen für die Kindertagespflege mit. Der Landkreis Südwestpfalz sucht für den Bereich der Kindertagespflege InteressentInnen, die aktiv in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einsteigen möchten. In Kooperation mit der Katholischen Familienbildungsstätte Pirmasens wird 2022 eine Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson angeboten. Dieser ist eine der Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt.

Der Kurs beginnt am 07.03.2022. Die Infoveranstaltungen finden am Mittwoch, 08.12.2021 und am Dienstag, 11.01.2022 statt. Anmeldungen zu den Infoveranstaltungen nimmt die Katholische Familienbildungsstätte unter 06331 203 9715 oder per Mail an info@fbs-pirmasens.de entgegen. Bei Interesse und Rückfragen können gibt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Nina Klein weitere Informationen. Sie ist unter 06331 809 110 telefonisch oder an n.klein@lksuedwestpfalz.de per E-Mail erreichbar.



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. mobil: 0178/3325329

Ortsbeigeordnete Maria Fier

Tel. mobil: 0176/40546698



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7269, www.derwalshauser.de



ALTHORN BACH

Adventsfenster

Liebe Althornbacher, wegen der aktuellen Coronasituation werden wir dieses Jahr nicht Abend's gemeinsam zusehen, wie die Adventsfenster geöffnet werden und wir werden keine Gedichte hören oder bei einem Glühwein längere Gespräche führen können.

Als stille Adventsfenster kann jeder ab 17.30 Uhr an folgenden Terminen das Fenster in Augenschein nehmen.

- 04.12. Familie Schulz Siedlungsstr.21
 05.12. Familie Klein Siedlungsstr. 6
 06.12. Nikolausaktion
 08.12. Friseur Viki's Haarmonie Turnstr. 4
 11.12. Familie Landsdorfer Bauertstr.6
 12.12. Familie Bengsch Bödinerweg 19
 13.12. Kindergarten Mauschbacher Weg 1
 15.12. Familie Ziemerle Im Langen Feld 21
 17.12. Bürgerhaus
 18.12. Familie Kroll Im Langen Feld 14
 19.12. Familie Titze Luitpoldstr. 12
 20.12. Familie Wystub Am Hollerstock 11
 22.12. Familie Schery Distelgasse 3

Für den Nikolaustag am 06.12 möchten wir alle Eltern bitten ihr Kind (bis 12 Jahre) bei Miriam Schery eMail: mino2009@t-online.de oder Bernd Kipp eMail: bernd@althornbach.de bis zum 04.12 anzumelden. Allen angemeldeten Kindern wird der Nikolaus oder seine Gehilfen im Laufe des Abends ein kleines Nikolausgeschenk vor die Haustür stellen.

Prot. Kirchengemeinde Althornbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,
 Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.
Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr. Für die Gottesdienste steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen! Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Gottesdienste in der Matthiaskirche

Sonntag, 05. Dez.

11.15 Uhr mit Taufe, Pfr. Seel

Samstag, 11. Dez.

19.00 Uhr „Irgendwo ist Weihnachtsland“ Benefizkonzert mit dem Frauenkammerchor ex-semble unter der Leitung: Christoph Haßler (Anmeldungen erforderlich - Coronavorschriften sind zu beachten)

Montag, 06. Dez.

19.00 Uhr Presbyteriumssitzung, Bürgerhaus Althornbach

Mittwochs - Konfirmandenstunden - nach Absprache

Samstag - Präparandenstunde - nach Absprache

Freitags - „Fit in den Alltag“ findet vorerst nicht mehr statt!

19.00 Uhr Offenes Jugendheim (Jugend) nach Absprache

Alle anderen Termine bitte unter Hornbach nachlesen!

* Unsere täglichen Online Losungsandachten können Sie über unsere Homepage der prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach anhören oder auch ganz ohne Internet unter der Telefonnummer 06338/993044. Internetseite, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



BATTWEILER

Protestantische Kirchengemeinde Battweiler

Taizé-Gottesdienst

Sonntag, 5. Dezember, 18 Uhr, Prot. Kirche Winterbach



BECHHOFEN

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Michael, Bechhofen,

Samstag, 04.12.

18.30 Uhr Vorabendmesse (Rorateamt) in Wiesbach

18.30 Uhr Vorabendmesse (Rorateamt) in Bechhofen

Sonntag, 05.12.

09.00 Uhr hl. Messe anlässlich des Patroziniums in Knopp

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr hl. Messe mit Segnung der Adventskränze in Martinshöhe

Dienstag, 07.12.

19.00 Uhr Vorabendmesse (Rorate) in Bechhofen

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.matinshoehe@bistum-speyer.de /

Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: Mo. - Mi: 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 - 18.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind jedoch telefonisch oder per Mail für Sie erreichbar.

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372/1486 /

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail : steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Anmeldungen sind wie folgt möglich:

Bechhofen: 06372-8111 (Josef Becker)

Knopp: 06375-5091 (Julia und Evi Mayer)

Labach: 06375-5223 (Frau Schneider)

Martinshöhe: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Reifenberg: 06375-6281 (Frau Kuwertz)

Wiesbach: 06337-9957416 (Helga Sann)

Wallhalben: 06375-993370 (Herr Dinges)

Die nächste Krankenkommunion ist am Donnerstag, den 09.12

Prot. Pfarramt Lambsborn

Kontakt: 06372/1451 und pfarramt.lambsborn@evkirkchepfalz.de

Sonntagsgottesdienste, 4. Dezember (2. Advent):

9.30 Uhr Gottesdienst in Lambsborn (Vorstellung der neuen Präparandinnen und Präparanden)

10.30 Uhr Gottesdienst in Bechhofen

Adventsandacht in Lambsborn am Freitag, den 3. Dezember:

Freitag, 18 Uhr: Stationenandacht

Corona-Regeln:

Bei Redaktionsschluss war noch nicht klar, welche Auswirkungen die beschlossenen Corona-Maßnahmen auf den Gottesdienst haben werden. Bis zum 2. Advent gilt erstmal die 3G-Regel. Ungeimpfte müssen ab sofort einen Schnelltest mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Ein Selbsttest gilt nicht. Im Gottesdienst gilt Maskenpflicht und Abstandsgebot. Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Pfarramt oder Mitgliedern des Presbyteriums.



CONTWIG

Öffnungszeiten Abstrichambulanz Laurentius - Apotheke Contwig

| | |
|-------------------|-------------------|
| Montag | 08:00 - 09:00 Uhr |
| Dienstag | 17:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 17:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 - 09:00 Uhr |
| Freitag | 17:00 - 18:00 Uhr |
| Samstag / Sonntag | geschlossen |

Bei Personengruppen über 25 + können gesonderte Termine vereinbart werden.

Rufnummer 06332/568860

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Contwig

Sonntag, 05.12.2021 2. Advent

10.30 Uhr: Amt für Beate Ziehl (Jgd) sowie für Maria Sefrin (2. StA)

Dienstag, 07.12.2021

19.00 Uhr: Amt für Friedlinde Sefrin und verstorbene Angehörige

Freitag, 10.12.2021

19.00 Uhr: Amt für einen Verstorbenen (S) sowie für Verstorbene einer Familie

Kath. Kirchengemeinde Maria Königin der Engel Stambach

Samstag, 04.12.2021

18.30 Uhr: Vorabendmesse zum 2. Advent- Amt für die Lebenden und Verstorbenen des Kirchenchores Stambach (mit Ehrungen); Amt für die Lebenden und Verstorbenen der Familien Ernst und Müller; Amt für

die Verstorbenen der Familien Münster, Schwalbach und Sefrin sowie Amt für Hans Fritz und verstorbene Angehörige

Dienstag, 07.12.2021

14.00 Uhr: Adventsfeier der Senioren

Donnerstag, 09.12.2021

19.00 Uhr: Hl. Messe

Für den Vorabendgottesdienst in Stambach sowie für den Sonntagsgottesdienst in Contwig ist eine Voranmeldung im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihren Impfnachweis mit!

Es gilt in den Gottesdiensten die 3G-Regel (vollständig geimpft oder genesen oder getestet (Nachweis einer offiziellen Stelle. Selbsttest reicht nicht aus!). Dabei gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de; Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Contwig-Stambach

Sonntag, 05.12.2021, 2. Advent

Familiengottesdienst

10.00 Uhr Gottesdienst in Contwig

Pfr. Schmitt

Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-Richtlinien!

Prot. Pfarramt Contwig

Tel. 06332/569205

Kirchendienerin in Stambach: Ursula Müller; Tel. 06336/911522 oder 0178/8507993

Kirchendienerin in Contwig: Rita Hinz; Tel. 06332/568835

Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe Contwig e.V.

Tannenbaumwanderung um Contwig

Die am 05. Dezember 2021 vom Pfälzerwald-Verein Contwig geplante Fahrt auf den Weihnachtsmarkt nach Landau fällt aus. Als Ersatz bieten wir eine Tannenbaumwanderung an. Um 14:00 Uhr geht es am Tannenbaum vor dem Rathaus in Contwig los. Die Tour führt am Stambacher Weihnachtsbaum vorbei auf den Wingertsberg. Über die Maßweiler Straße wandern wir dann zurück zum Weihnachtsbaum vor dem Contwiger Rathaus. Gäste sind bei der vorweihnachtlichen Wanderung herzlich willkommen.

Landfrauenverein Contwig

Wir laden ein!

Unsere Adventsfeier mit Buffet, einem gemütlichen Beisammensein, mit Vorlesen und Adventsliedern findet statt am Donnerstag, 9. Dezember, um 18.00 Uhr in der VT- Gaststätte.

Wer noch teilnehmen möchte - bitte anmelden bei Heidrun Hiller, heidrun.hiller@gmx.de

Ingrid Ehlert und Anita Velten bis zum 5. 12.

Wir treffen uns zu den Bedingungen der 2 G-Regeln.

Wir bieten: Rinderroulade, Sauerbraten, Schnitzel „Wiener Art“ auch mit Rahmsauce. Feldsalat, Endiviensalat, Rotkohl, Gemüseplatte, Knödel, Püree, Pommes frites. Dessert Crepès Suzettè mit frischem Obst.

Wir freuen uns auf alle, die an diesem Abend teilnehmen möchten!

SV Palatia Contwig 1920 e.V.

Spiele am Wochenende

Sonntag, den 5.12.2021

11:00 Uhr (B-Klasse) SV Palatia Contwig II – SV Hornabach

14:30 Uhr (A-Klasse) SV Palatia Contwig I – SG Thaleischweiler-Fröschen

Gemeindebücherei Contwig

Wir sind ausleihbereit!

Bitte beachten Sie die 2G-Regeln.

Für alle anderen - wir können wieder über unser Fenster ausleihen. Nutzen Sie das System Bibkat! Mit der Chipkarte und Ihrem Geburtsdatum können Sie Ihre Wunschliste eingeben, wir stellen die Bücher bereit. Weitere Info in bzw. an der Bücherei Bergstraße Contwig, ev. Gemeindehaus.

Öffnungszeiten Di 16-18 Uhr, Mi 17-18 Uhr, Do 17-19 Uhr.

Zur Zeit stehen Buchtitel zum Thema Advent und Weihnachten bereit. Basteln, Backen, Vorlesen, viele Titel für unsere jungen Leser aber auch spannende und lustige Lektüre für Erwachsene.

Zur Verfügung stehen ebenfalls eine Auswahl von Neuerscheinungen. (z.B: Tuchvilla, King, Follett, „Schwester“, Hillenbrand)

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



DELLFELD

Prot. Kirchengemeinde Dellfeld

Herzliche Einladung zum **Adventsgottesdienst mit Taufe** am 2. Advent, **Sonntag, 5. Dez. um 10 Uhr** in der adventlich geschmückten **Prot. Kirche in Dellfeld**. Anschl. **Kirchencafé** mit Weihnachtsgebäck. Wir freuen uns ebenso, Sie als Prot. Kirchengemeinde am **4. Advent, Sonntag, 19. Dezember**, zur stimmungsvollen **Adventsandacht mit Geigenspiel von Yvonne Sarther um 18 Uhr** in der **Prot. Kirche in Dellfeld** einzuladen. Anschl. werden wir unser schön gestaltetes **Adventsfenster** im Rahmen des „**lebendigen Adventskalenders Dellfeld**“ unten, am Schaukasten mit Gedichtvortrag im Kreis von Kindern und Erwachsenen feierlich eröffnen. Auch unser Fenster wird - wie alle anderen - ein „stilles Adventsfenster“ sein, ohne gesellige Nachfeier aus Gründen des Corona-Infektionsschutzes.

Zur Info: Das **Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Windsberg** am 2. Weihnachtstag um 17 Uhr in der Prot. Kirche in **Nün-schweiler** wurde aus Corona-Schutzgründen vom Chor **abgesagt**.

VT Contwig e.V.

Bewegung und Sport bei Diabetes

Lesen Sie bitte auf Seite 26

Weihnachtsbaumverkauf des Förderkreises der Feuerwehr Dellfeld



Am Samstag 11.12.2021

Von 9:00 bis 16:00 Uhr

Am Feuerwehrhaus in Dellfeld

**Auch dieses Jahr bieten wir Ihnen wieder
formschöne Nordmantannen!**

**Gerne liefern wir Ihnen Ihren
Tannenbaum nach Hause.**

**Bitte beachten Sie, dass auch bei uns, die bis dahin
ausgeschriebenen Corona Regeln gelten.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



DIETRICHINGEN

Seniorenachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren,

auch in diesem Jahr haben wir entschieden, dass auf Grund der aktuellen Corona-Situation, der Seniorenachmittag nicht stattfinden wird. Wir bedauern diese Entscheidung sehr und hoffen, dass wir im Frühjahr/Sommer 2022 eine alternative Veranstaltung für Sie durchführen können.

Wir wünschen Ihnen allen, trotz der vielen Umstände und Einschränkungen, eine friedvolle und besinnliche Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie gesund.

Bürgermeisterin, Beigeordnete und Ratsmitglieder
der Ortsgemeinde Dietrichingen

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 27



VT Contwig e.V.

Bewegung und Sport bei Diabetes

Mit Bewegung und Sport bringen Sie mehr Schwung in Ihr Leben und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zu Ihrer Diabetes-Therapie. Denn: Wer sich regelmäßig bewegt, kann seinen Blutzuckerspiegel dauerhaft senken und typischen Folgen wie etwa Herz-Kreislauf-Erkrankungen vorbeugen.

Moderater Sport ist daher ein wichtiger Baustein, um die Zuckerkrankheit zu behandeln.

Zusammen mit Gleichgesinnten macht Sport mehr Spaß!

Die VT Contwig ist ein zertifizierter Leistungserbringer von Rehabilitationssport und bietet Ihnen die Möglichkeit dazu!

Mein Name ist Annett Dietze und bin ausgebildete Übungsleiterin für Rehabilitationssportgruppen „Innere Medizin“.

Am **05. Januar 2022** starten wir mit einer Diabetiker Sport Gruppe.

Das Training findet jeden Mittwoch **von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr** statt.

Es geht nicht um schneller, höher, besser, hier geht es um Spaß an Bewegung, Spiel und in der Gruppe Sport zu treiben.

Anmeldung bitte über E-Mail; gerne beantworte ich auch Ihre Fragen.

LOS geht`s!

Vereinigte Turnerschaft
Contwig e.V.
Annett Dietze
66497 Contwig
Schillerstraße 22



+49 176 87 85 72 84



annett.dietze@vtcontwig.de



www.vtcontwig.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden. **Email:** pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr. Für die Gottesdienste steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen! Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Gottesdienst im Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 05. Dez. - 09.00 Uhr Pfr. Seel

**Samstag, 11. Dez. - 19.00 Uhr „Irgendwo ist Weihnachtsland“
Benefizkonzert mit dem Frauenkammerchor ex-semble unter der Leitung: Christoph Haßler**

(Anmeldungen erforderlich - Coronavorschriften sind zu beachten)

Alle anderen Termine finden Sie unter Hornbach!

* Unsere täglichen Online Losungsandachten können Sie über unsere Homepage der prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach anhören oder auch ganz ohne Internet unter der Telefonnummer 06338/993044. Internetseite, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



GROSSBUNDENBACH

Prot. Kirchengemeinde Großbundenbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. M. Unbehend, Protestantisches Pfarramt Großbundenbach, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach; pfarramt.wiesbach@evk-kirchepfalz.de, Tel.: 06337 314

Sonntag, 05.12.2021, 2. Advent

09:15 Uhr Gottesdienst, Dreifaltigkeitskirche Mörsbach

10:30 Uhr Gottesdienst, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wiesbach

Samstag, 11.12.2021

19:00 Uhr Adventslieder-Singen, Dreifaltigkeitskirche Mörsbach

Sonntag, 12.12.2021, 3. Advent

09:15 Uhr Gottesdienst, Martinskirche Großbundenbach

10:30 Uhr Gottesdienst, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wiesbach

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt an und hinterlassen Sie eine Nachricht (Name, Adresse, Telefonnummer) auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.



GROSSSTEINHAUSEN

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Großsteinhausen

Sonntag, 05.12.2021 2. Advent

Kein Gottesdienst

Es gilt in den Gottesdiensten die 3G-Regel (vollständig geimpft oder genesen oder getestet (**Nachweis einer offiziellen Stelle. Selbsttest reicht nicht aus!**)). Dabei gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Bitte Impfnachweis vorzeigen.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de;

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Protestantische Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach

Wir laden ein:

Gottesdienst am Sonntag, 05.12.

zum 2. Advent

9:00 Uhr Großsteinhausen

10:15 Uhr Bottenbach mit Taufe

Derzeit gelten besondere Hygienemaßnahmen und ihre Kontaktdaten werden erfasst. Es gilt wieder die **Maskenpflicht** und **Abstandsgebot**. Außerdem brauchen Sie zum Einlass ein Impf-, Genesenen-, oder

Testzertifikat. **(3G)** - Änderungen sind kurzfristig möglich, bitte beachten Sie den Aushang an der Kirche oder schauen Sie auf der Homepage nach.

Protestantisches Pfarramt Großsteinhausen-Bottenbach

Hauptstraße 30

66484 Großsteinhausen

Tel.: 06339/341

Email: pfarramt.grosssteinhausen@evk-kirchepfalz.de

Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com



HORNBACH

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Pirminius Hornbach

Sonntag, 05.12.2021 2. Advent

09.00 Uhr: Amt für die Gemeinde

Für den Sonntagsgottesdienst ist eine Voranmeldung bei Herrn Winzen erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihren Impfnachweis mit!

Es gilt in den Gottesdiensten die 3G-Regel (vollständig geimpft oder genesen oder getestet (Nachweis einer offiziellen Stelle. Selbsttest reicht nicht aus!)). Dabei gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de;

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,

Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.

Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Für die Gottesdienste steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen! Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren. **Coronavorschriften sind zu beachten!**

Gottesdienste in Hornbach, Klosterkirche

Sonntag, 05. Dez. - 10.00 Uhr (2. Advent), Pfr. Seel

Sonntag, 12. Dez. - 10.00 Uhr (3. Advent), Pfr. Seel

**Samstag, 11. Dez. - 19.00 Uhr „Irgendwo ist Weihnachtsland“
Benefizkonzert mit dem Frauenkammerchor ex-semble unter der Leitung: Christoph Haßler**

(Anmeldungen erforderlich - Coronavorschriften sind zu beachten)

Konfirmandenstunden - nach Absprache

Präparandenstunde - nach Absprache

Freitags - „Fit in den Alltag“ findet vorerst nicht mehr statt!

19.00 Uhr Offenes Jugendheim (Jugend) nach Absprache

* Unsere täglichen Online Losungsandachten können Sie über unsere Homepage der prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach anhören oder auch ganz ohne Internet unter der Telefonnummer 06338/993044. Internetseite, abrufbar unter www.evk-hornbach.de

Wer einen Nikolaus malt, bekommt einen Nikolaus

Alle Kinder aus Althornbach, Dietrichingen, Hornbach und Mausbach aufgepasst!!!

Die CDU Hornbachtal veranstaltet 2021 das 2. Nikolausmalen. Wie geht das?

Du wohnst in Althornbach, Dietrichingen, Hornbach oder Mausbach? Dann schicke uns ein Bild deines selbst gemalten Nikolauses per **E-Mail** an info@cdu-hornbachtal.de oder per **WhatsApp** an die Nummer **0160 94427369**.

Schreibe uns in deiner E-Mail oder deiner WhatsApp-Nachricht auch **deinen Vor- und Nachnamen, dein Alter und deine Adresse**.

Der Nikolaus bringt dir dann am 2. Advent einen Schoko-Nikolaus und stellt ihn vor deine Haustüre.

Schreibe uns bitte auch, ob wir Dein Bild mit Deinem Vornamen und Deinem Wohnort auf der Facebookseite der CDU Hornbachtal veröffentlichen dürfen.

Die Aktion ist auf 100 Schoko-Nikoläuse begrenzt! Nur solange der Vorrat reicht!



KLEINSTEINHAUSEN

LandFrauen Kleinsteinhausen

Herzliche Einladung zu unserer Weihnachtsfeier mit Ehrungen am **Freitag, den 10.12.2021, 18:00 Uhr** im Gasthaus Bärmann in Contwig.

Eine Anmeldung bis 07.12.2021 bei Ute Doniat, Tel. 1242 ist unbedingt erforderlich. Auch wer Mitfahrgelegenheit wünscht bitte Bescheid sagen.

Aktuelle Coronaregeln sind einzuhalten.

Vorverlegung Redaktionsschluss

Wegen der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage ist eine Vorverlegung des Redaktionsschlusses für die Erscheinungswochen 50 und 51 erforderlich.

KW 50/2021: Redaktionsschluss
Donnerstag, 09.12.2021, 18 Uhr

KW 51/2021: Vorweihnachtswoche, Redaktionsschluss
Mittwoch, 15.12.2021, 18 Uhr

In der KW 52 erscheint kein Mitteilungs- und Amtsblatt.

Wir bitten um Beachtung!

Eine rechtzeitige Veröffentlichung verspätet eingehender Manuskripte kann nicht mehr gewährleistet werden.

E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Amtsblatt:
amtsblatt@vgzwwland.de



MAUSCHBACH

WEIHNACHTSBAUMVERKAUF DES FÖRDERVEREINS DER FEUERWEHR HORNBACH

Am Samstag, 11.12.2021
Neben dem Feuerwehrhaus Hornbach
Beginn: 8.00 Uhr

Frisch geschlagene Nordmantannen in verschiedenen Größen. Nur solange der Vorrat reicht!

*Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie die aktuellen Hygiene Maßnahmen zu beachten!
Das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung ist erforderlich!*

Gerne liefern wir Ihnen den Baum innerhalb des Stadtbezirkes nach Hause und holen diesen nach dem 08.01.2022 wieder bei Ihnen ab.

Der Erlös geht zugunsten unserer Jugendfeuerwehr Hornbach!
Wir freuen uns auf Sie!



Der Nikolaus kommt mit dem Pferd von Haus zu Haus

Am Montag den 6. Dezember 2021,
ab 17:00 Uhr, ist der Nikolaus
mit seinen Helfern in Mausbach unterwegs.

„Liebe Kinder gibt gut acht,
er hat in seinem Sack Euch etwas mitgebracht“

Bitte Abstand halten, „Corona Verordnung rlp 2021“

Die Mausbacher Vereine





RIEDELBERG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 04.12.2021

13.30 Uhr: Kath. Öffentliche Bücherei (bis 15.00 Uhr)

Kein Gottesdienst

Mittwoch, 08.12.2021 Patrozinium

19.00 Uhr: Feierliches Amt zum Patrozinium - Wir beten für Hugo und Maria Schwarz (Jgd) sowie für Irmgard und Martin Krämer

Bitte bringen Sie Ihren Impfnachweis mit!

Es gilt in den Gottesdiensten die 3G-Regel (vollständig geimpft oder genesen oder getestet (Nachweis einer offiziellen Stelle. Selbsttest reicht nicht aus!). Dabei gelten Maskenpflicht und Abstandsgebot zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de; Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Der Förderverein-Nikolaus kommt...

Auch in diesem Jahr, geschuldet durch die mehr als angespannte „Corona-Lage“, wird der FöVer-Nikolaus **am Montag, 6. Dezember, ab 18 Uhr auf Riedelbergs Straßen unterwegs sein** und den Kindern, die auf ihn gewartet haben, eine kleine Nikolaus-Tüte überreichen.

Wie im letzten Jahr, sollten die Kinder auf den „**Schlepper mit Anhänger**“ achten, oder einem „**Glockengebimmel**“ lauschen.

Der Nikolaus und seine Helfer freut sich schon jetzt darauf.

Bleibt weiterhin gesund!

Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünscht der...

Förderverein Kindertagesstätte und Dorjugend aktiv Riedelberg e.V.

Förderverein Sporthalle Riedelberg e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021 „Förderverein Sporthalle Riedelberg e. V.“

Wann: Donnerstag, 16.12.2021, 19:00 Uhr

Wo: Sporthalle Riedelberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wünsche und Anträge
6. Sonstiges

Anträge sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.



ROSENKOPF

Heimat- und Kulturverein Rosenkopf

Hallo Spielerfrauen,

unser letzter Spieleabend für dieses Jahr findet am 8. Dezember um 19 Uhr statt, natürlich unter Corona-Bedingungen.

Vielen Dank!



WIESBACH

Pfarrei Hl. Bruder Konrad

Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach

mit Großbundenbach, Kleinbundenbach und Kähofen

Samstag, 04.12.

18.30 Uhr Vorabendmesse (Rorateamt) in Wiesbach

18.30 Uhr Vorabendmesse (Rorateamt) in Bechhofen

Sonntag, 05.12.

09.00 Uhr hl. Messe anlässlich des Patroziniums in Knopp

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de /

Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: Mo. - Mi 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 - 18.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro ab sofort für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind jedoch telefonisch oder per Mail für Sie erreichbar.

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372/1486 /

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail : steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Anmeldungen sind wie folgt möglich:

Bechhofen: 06372-8111 (Josef Becker)

Knopp: 06375-5091 (Julia und Evi Mayer)

Labach: 06375-5223 (Frau Schneider)

Martinshöhe: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Reifenberg: 06375-6281 (Frau Kuwertz)

Wiesbach: 06337-9957416 (Helga Sann)

Wallhalben: 06375-993370 (Herr Dinges)

Büchereiausleihe: Mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr

Pfarrheimvermietung Wiesbach: Fam. Sann, Tel. 06337 9957416

Die nächste Krankenkommunion ist am Donnerstag, den 09.12.

Prot. Kirchengemeinde Wiesbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. M. Unbehend, Protestantisches Pfarramt Großbundenbach, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach; pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de, Tel.: 06337 314

Sonntag, 05.12.2021, 2. Advent

09:15 Uhr Gottesdienst, Dreifaltigkeitskirche Mörsbach

10:30 Uhr Gottesdienst, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wiesbach

Samstag, 11.12.2021

19:00 Uhr Adventslieder-Singen, Dreifaltigkeitskirche Mörsbach

Sonntag, 12.12.2021, 3. Advent

09:15 Uhr - Gottesdienst, Martinskirche Großbundenbach

10:30 Uhr - Gottesdienst, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Wiesbach

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt an und hinterlassen Sie eine Nachricht (Name, Adresse, Telefonnummer) auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.



GSTB

**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz**

-Anzeige-

Trotz positiver Steuerschätzung keine Entwarnung

Auch wenn das Ergebnis der Steuerschätzung eine positive Tendenz aufzeigt, kann für die Kommunalfinanzen keine Entwarnung gegeben werden. Solange die Ausgaben und damit der Finanzbedarf der Kommunen immer weiter steigen, wird das Problem der seit Jahren dauerhaften und in 2 Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof bestätigten Unterfinanzierung der Kommunen nicht gelöst. Die erfreulicherweise prognostizierten Steuermehreinnahmen i. H. v. 37 % beziehen sich auf einen reinen Einnahmenvergleich zu einem sehr aufkommensschwachen und pandemiebedingt sehr ausgabenstarken Corona-Jahr 2020. Wir dürfen zudem nicht vergessen, dass nicht alle Kommunen in RP vom Biontech-Effekt profitieren. Auch aufgrund der mangelnden Finanzausstattung schieben die Gemeinden und Städte einen riesigen Investitionsstau vor sich her. Der GSTB fordert daher das Land auf, die kommunale Finanzausstattung endlich auf ein solides Fundament zu stellen und das Altschuldenproblem mit zu lösen.



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Italiens feine *Vielfalt*

SIE SPAREN
52%



ZWIESEL
GLAS

10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~103,56~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: [hawesko.de/blatt](https://www.hawesko.de/blatt)



JAHREHNTHELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021 Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser der Serie PURE von Zwiesel Glas, gefertigt aus TRITAN® Kristallglas, im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1094458**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!









Was tun bei ARTHROSE?

Die Arthrose der Kniegelenke zählt zu den häufigsten Arthroseformen. Wie schwer tragen die betroffenen Menschen an den täglichen Schmerzen und Einschränkungen. Langjährige Überlastungen, Verletzungen, Knochenbrüche und Entzündungen sind bekannte Ursachen. Aber viel zu wenig Beachtung findet oft, dass auch die O-Bein-Form der Knie ein wichtiger Grund sein kann. Bestehen O-Beine von Jugend an, so bedingt dies häufig eine spätere Kniearthrose. Warum ist das so? Wie kann man frühzeitig und

auch als Erwachsener vorbeugen? Auf diese wichtigen Fragen und zu allen anderen Anliegen bei Arthrose gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe wertvolle Hinweise, die jeder kennen sollte. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 1105 51, 60040 Frankfurt/M. (bitte gern eine 0,80-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder per E-Mail unter: service@arthrose.de (bitte auch dann gern mit vollständiger Adresse für die Zusendung der Unterlagen).

HOTEL
BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Winterurlaub im Schwarzwald

Weihnachten

Termin: 19. bis 26. Dezember 2021
7 Übernachtungen mit Halbpension,
6 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü am 1. Weihnachtsfeiertag

p. P. **ab 495,-**

Neujahrswache

Gönnen Sie sich ein paar ruhige Tage
nach dem Feiertagsstress
Termin 2. bis 9. Januar 2022
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab 465,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Wir freuen uns auf Sie!

FANFRAME

Das ultimative Weihnachts- Geschenk!

Verschenken Sie
emotionale Momente
mit einzigartigen
Bildmotiven als
exklusive Wandbilder.

Weitere Infos zu Größen
und Preisen unter:

www.fanframe.de



Einzigartige Wandbilder aus Sport, Outdoor & Landscape



VERKÄUFE BRENNHOLZ

geschnitten, geliefert und gelagert.

Telefon: 00333 / 55175154

**Andreas Weizel**

Dachdeckerei • Dachfenstertechnik • Photovoltaik

Telefon: 06337 209219

Am Mühlberg 8 • 66484 Winterbach
E-Mail: mail@dachdeckerei-weizel.dewww.dachdeckerei-weizel.de**Abschied nehmen****Bestattungen Sattler & Ecker***...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!*

Telefon: 06332 - 800 850

Hofenfelsstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!** Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Raquet Bestattungen

Am Dreiherrenstein 23, 66989 Petersberg

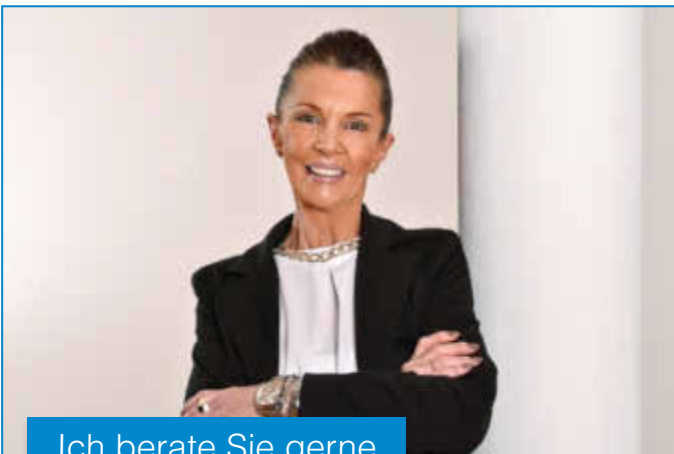
(0 63 34) 98 32 79

info@raquet-bestattungen.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Metzgerei Huber bei.

**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Pia Wünschel

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0172 6187882

Tel.: 06343 939265
pia.wuenschel@gmx.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Bestattermeister
Rainer Gebhardtseit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig,
davon seit 18 Jahren als Nachfolger von Bestattungen
Werner Schmidt in Contwig und seit 12 Jahren
von Bestattungen Gottfried Rosin in Dellfeld.Der Bestatter
sehr gut ✓
eingetragener Handwerksbetrieb
ausgezeichnet vom Kunden
neutral überwacht durch
i:qih
www.bestatter-test.deSehr gut in Preis und
Leistung von Ihnen bewertet.www.beerdigungen-gebhardt.de
66497 Contwig · Mühlbachstraße 29

Tel.: 06332 996024

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de****REISE-
PORTAL**Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ZWEIBRÜCKEN

Fiat Strada Pick Up, Bj. 2013, TÜV 5/23,
132.000 km, Inspektion 5/21, Differential-Sperre € **12.500,-**

Kfz-Meisterbetrieb

Wagner
Großsteinhausen

Großsteinhausen
Riedelbergerweg 10
Tel: 0 63 39 / 99 46 77

SEIT ÜBER 70 JAHREN IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER

**OHLINGER
METALLBAU
SCHÜCO**

Fenster • Türen • Rollläden • Jalousien
Garagentoren • Fassaden • Wintergarten
hochwertiger Insektenschutz
Alu • Kunststoff-Alu • Holz-Alu
Reparaturen

GRIESWEG 5 • 66497 CONTWIG
Tel: 063 32 50239 • Fax 063 32 50123 fa.ohlinger@t-online.de • www.fenster-ohlinger.de

*Mein
Traumurlaub*
an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz

 **039932 825201**

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

**Auf die hohe Kante
legen ist einfach.**





ps-sparen.de

Wenn Sie Monat für Monat 4,- Euro pro
PS-Los zurücklegen und zusätzlich tolle
Chancen auf attraktive Gewinne im
Gesamtwert von ca. 900.000 Euro haben.

Sparen, gewinnen, Gutes tun –
Ein Los für alles!

PS – die Lotterie der Sparkasse.



Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur
Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder
Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 · Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Verkaufe Weihnachtsbäume
alle Sorten und Größen, täglich bis Weihnachten
Willi Enkler · Contwig · Tränkgasse 10
Telefon: 0 63 32 / 53 76

Dr. med. vet. Elisabeth Venzl
Tierarztpraxis
besonders katzenfreundlich (zertif.), Verhaltensmedizin,
Wir verstärken unser Team:
Ausbildung/ Umschulung zur/m TFA 2021 noch möglich!
Optional: reine praxisinterne Ausbildung,
auch ältere Bewerber (m/w/d)
Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach
Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de
Telefonische Voranmeldung nötig (Terminpraxis, Coronaschutz).

Wir kaufen gebrauchte Pelze
Geweih, Münzen, Uhren und Accessoires sowie vieles aus
Nachlässen und Haushaltsauflösungen. Zahle bar!
Telefon 01 63 / 4 69 34 90

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung
Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Sammler kauft Young- und Oldtimer
Mercedes, BMW, Audi, Opel, VW, Porsche u.v.m.
Auch defekte Fahrzeuge, Selbstabholer, Barzahler.
Tel. 0151 / 21 29 87 93 od. 0176 / 11 00 00 03

WITTICH
MEDIA
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Foto: © Fotolia, mokee81

Mobiler Zeitungszusteller m/w

für Urlaubs- und Krankheitsvertretung auf Dauer gesucht

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet das Abholen der Zeitungen bei dem erkrankten oder in Urlaub befindlichen Zusteller und die Zustellung in dessen Verteilgebiet.

Das jeweilige Verteilgebiet wird Ihnen von Seiten unseres Verlages mitgeteilt. Das macht den Besitz eines PKWs, Handys, PCs und einen Internetanschluss nötig, da die Verteilbezirke per Mail an Sie gesendet werden. Außerdem sollten Sie zeitlich flexibel und kurzfristig einsetzbar sein.

Der ideale Bewerber:

Rüstige (Früh-) Rentner oder Hausfrauen
(als Nebenjob oder als Ferienjob möglich).

Vergütung:

Auf 450-€-Basis (zzgl. 0,30 € pro gefahrenem Kilometer
Wir stellen Ihnen einen Zeitungswagen zur Verfügung.

Bitte bewerben Sie sich an:

vertrieb@wittich-foehren.de

oder per WhatsApp **0151/16305402**

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren, Tel. 06502 9147-800
www.wittich.de

DER MEISTERBETRIEB FÜR DAS KOMPLETTE DACH!

WEIDLER Dachdeckerei
Zimmerei
Klempnerei

Bauertstraße 15 • 66507 Reifenberg
Telefon 0 63 75 / 3 63

Humanitas
Ihr ambulanter Pflegedienst
Zweibrücken/Pirmasens & Umland
Wir sind immer für Sie da!

✓ Hauswirtschaft ✓ kostenlose Beratung
✓ Körper- und Behandlungspflege

☎ 06332 - 90 60 470 humanitas-pflege.de

Unser Service ...Ihr Vorteil!

- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

FM SOFTWARE UND SYSTEME **COMPUTER**
FMCOMPUTER GMBH & CO. KG
SPECKGÄRTEN 1 · 66482 ZWEIBRÜCKEN
FON 06332.921100 · FAX 06332.921150

Fordern Sie uns! www.fmcomputer.de

Gültig vom 06.12.2021 bis 11.12.2021

**Perwoll
Waschmittel**
verschiedene Sorten
ab 16 WL

3,39 €



**Febreze
Lufterfrischer**
300 ml

2,49 €



**Guhl
Schampoo/Spülung**
verschiedene Sorten
ab 200 ml

3,49 €



**HidroFugal
Deo/Rollon**
ab 50 ml

2,22



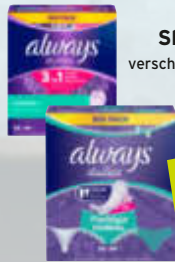
**Fairy
Spülmittel**
verschiedene Sorten
450 ml

0,99 €



**Always
Slipelinagen**
verschiedene Sorten
ab 40 Stück

1,99 €



Ihr Drogeriemarkt
Bahnhofstraße 2
66497 Contwig
Tel. 06332/5690107

Öffnungszeiten
Mo-Fr: 08:00 - 18:30
Sa: 08:00 - 14:00

Ihr Drogeriemarkt
Hauptstraße 72
67714 Wald Fischbach-Burgalben
Tel. 06333/2790003

Öffnungszeiten
Mo-Fr: 08:00 - 19:00
Sa: 08:00 - 16:00

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung! Angebotspreise = Abholpreise im Markt!

eroil



Aral Markenvertriebspartner
eroil Mineralöl GmbH - Diehl

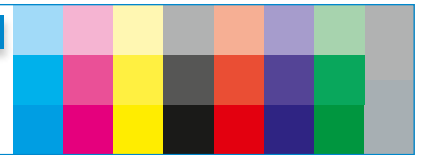
Heizöl
Kraftstoffe + Schmierstoffe

(0 63 32) **30 46**

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Zweibrücken **HEIZÖL** GmbH **Becker** Zweibrücken
HEIZÖL + DIESEL
☎ 0 63 32 / 90 63 60



**PFALZWERKE
GRUPPE**

Ihr habt das
Zuhause. Wir euren
Weihnachtsbaum.

Wir geben unseren Kunden dieses Jahr etwas zurück.
Der **Pfalzwerke-Weihnachtsbaumexpress** besucht euch in eurer Region
und bringt euch in Weihnachtsstimmung. Holt euch **einen kostenlosen
Weihnachtsbaum** ab und wir pflanzen einen neuen Baum im Pfälzerwald!

Anmeldung, Termine und Teilnahmebedingungen unter:
pfalzwerke.de/weihnachtsbaumexpress

